

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

# AUFBRUCH IN EINE NEUE ZEIT

**CSU: Die Volkspartei  
des 21. Jahrhunderts**

## **Leitantrag zur CSU-Parteireform**

Parteitag der Christlich-  
Sozialen Union

M Ü N C H E N , 18./19.10.2019

#csupt19

**CSU** 

## **Leitantrag zur Parteireform**

### **Aufbruch in eine neue Zeit -**

### **CSU: Die Volkspartei des 21. Jahrhunderts**

**75 Jahre haben die CSU einzigartig gemacht.** Im kommenden Jahr feiert die Christlich-Soziale Union ihr 75-jähriges Bestehen. Das sind 75 Jahre der fortwährenden Erneuerung. Das sind 75 Jahre des Bewahrens wertvoller Traditionen. Das sind 75 Jahre des kraftvollen Eintretens für bayerische Interessen und unsere Überzeugungen. Das sind 75 Jahre des erfolgreichen Verbindens von Modernität und Beständigkeit. Dies alles hat uns einzigartig gemacht und zum erfolgreichsten Anwalt bürgerlicher Überzeugungen in Deutschland werden lassen. Die CSU genießt eine singuläre Stellung, die europaweit ihresgleichen sucht. Diese Stellung wollen wir auch in den nächsten 75 Jahren erhalten.

**75 Punkte sollen die CSU zur Volkspartei des 21. Jahrhunderts machen.** Wir wollen den Mythos der Volkspartei CSU erneuern und zeigen, dass die Idee der Volkspartei Zukunft hat. Die Volkspartei ist die konzeptionelle Antwort auf die großen Aufgaben unserer Zeit: Einzelinteressen zusammenführen, Spaltung überwinden und die Extreme zurückdrängen. Wir sind dafür bereit, uns zu verändern und gemeinsam aufzubrechen in eine neue Zeit. Nach mehrmonatigen Beratungen in der Reformkommission, hunderten von Rückmeldungen unserer Basis bei der Regionaltour des Parteivorsitzenden und intensiven Diskussionen mit den Bezirks- und Kreisverbänden haben wir vier Handlungsfelder identifiziert, die die neue CSU ausmachen:

**Näher am Menschen - Die CSU als Basisbewegung**

**Direkter und profilierter - Die CSU als echte Mitmachpartei**

**Digitaler und schlagkräftiger - Die CSU als erste Digitalpartei**

**Jünger, weiblicher, zukunftsfähig - Die CSU als moderne Volkspartei**

**Und mit den folgenden 75 Einzelmaßnahmen und den damit verbundenen Satzungsänderungen machen wir gemeinsam die CSU zur Volkspartei des 21. Jahrhunderts:**

- 1. Wir machen 2020 zum Jahr der Volkspartei.** Wir wollen in der CSU nicht nur 75 Jahre Christlich-Soziale Union feiern, sondern auch zeigen: Die Volkspartei CSU lebt! Mit Aktionen im ganzen Land und 100 % näher am Menschen.

## Handlungsfeld 1: **Unsere Mitglieder und Anhänger**

### **Näher am Menschen – Die CSU als Basisbewegung**

Die Stärke der Volkspartei CSU geht von ihren Mitgliedern und Anhängern aus. Gemessen an der Bevölkerung haben wir mehr Mitglieder als alle andere Bundesparteien. Die Verankerung in der Bevölkerung kennzeichnet die Volkspartei. Wir wollen unsere Mitgliederbasis wieder deutlich vergrößern. Jenseits des Parteibuchs geht es uns darum, mit allen im Gespräch zu sein. Eine Partei muss über ihren Mitgliederkreis hinaus wirken. Wir wollen gesellschaftliche Strömungen hören und alle einbinden, die uns und unsere Grundsätze unterstützen. Unser Anspruch lautet: Wir sind die große politische Basisbewegung – von Jung und Alt, in Stadt und Land, für alle bürgerlichen Überzeugungen!

#### **Politische Heimat für alle bürgerlichen Überzeugungen sein!**

2. **Zugezogene und Neubürger für die CSU gewinnen.** Bayern ist Zuzugsland, weil der Freistaat attraktiv ist und blendend dasteht. Die Zugezogenen und Neubürger schätzen Bayern als erfolgreiches und lebenswertes Land, sie sind leistungsbereit und wertkonservativ – gerade auch Personen mit Migrationshintergrund. Wir wollen, dass die bayerischen Neubürger nicht nur den Freistaat als neue Heimat schätzen. Durch Neubürgerempfänge und direkte Kontaktaufnahme vor Ort wollen wir diese Menschen mit der CSU vertraut machen. Wir wollen den Zugezogenen und Neubürgern politische Heimat sein!
3. **Die Themen der jungen Generation zu unseren machen.** Die junge Generation macht die großen Themen unserer Zeit – wie den Klimaschutz – zu ihren Themen. Und so wollen wir sie zu unseren Themen machen. Der Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung ist urkonservativ. Mit unseren Beschlüssen zum Umwelt-, Arten- und Klimaschutz haben wir schon viel auf den Weg gebracht. Mit einem eigenen Forum „Klima und Umwelt“ werden wir die Themen der Nachhaltigkeit zentral in unserer Partei verankern. Und indem wir die CSU-Landesleitung zur ersten klimaneutralen Parteizentrale in Deutschland machen, gehen wir mit gutem Beispiel voran. Gleichzeitig sind wir die Partei, die Ökologie und Ökonomie glaubhaft verbindet und Zukunftschancen schafft. Wir verstehen uns als bester Anwalt der Zukunft – wir wollen die Partei der jungen Generation sein!
4. **Die Großstädte neu erobern.** Bayern ist heute gerade in den verdichteten Regionen vielfältiger geworden und hat sich verändert. Bürgerliche Überzeugungen und neue Lebensstile sind aber kein Gegensatz. Wir wollen das Lebensgefühl der Stadtbevölkerung wieder stärker in die CSU übersetzen. Denn Volkspartei heißt für uns: Wir sind eben auch die moderne, bürgerliche Großstadtpartei. Zu diesem Zweck starten wir eine Großstadtoffensive. Wir richten ein Forum „Urbanes Leben“ ein, das die Themen und Herausforderungen in den Ballungsräumen aufgreift und in moderne Großstadtpolitik gießt. Für bürgerliche Überzeugungen in den großen Städten steht nur eine politische Kraft: unsere CSU!
5. **Liberaler wie Konservative beheimaten.** Wir sind auf Grundlage des christlichen Menschenbilds Heimat aller bürgerlichen Überzeugungen: für christlich-soziale wie für ökologische, für liberale ebenso wie für konservative. Entscheidend ist: Diese verschiedenen Wurzeln gehören unter einem Dach zusammen und nicht ausgelagert in unterschiedliche Flügel. Wir wollen Möglichkeiten schaffen, alle Strömungen zusammenzuführen und bei einem jährlichen Wertekongress gemeinsam um den richtigen Kurs zu ringen, um uns

über grundsätzliche Fragen zu verständigen. Für die CSU ist klar: Wir wollen allen bürgerlichen Überzeugungen in der Partei den notwendigen Raum geben!

**6. Inklusion leben. (Satzungsänderung § 8b)** Wir wollen die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärken. Deshalb halten wir für alle Organe der CSU in der Satzung fest, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen Leben in ihrem Verantwortungsbereich zu fördern. Sei es der barrierefreie Zugang zu Dokumenten oder problemloser Zugang zu Veranstaltungen, all das und vieles mehr wollen wir in Zukunft verwirklicht wissen. Denn die Einbindung von Menschen mit Behinderung gehört zur christlich-sozialen DNA unserer Partei.

### So einfach wie nie Teil der CSU werden!

- 7. Ortsungebundene Online-Mitgliedschaft einführen. (§§ 3a, 4, und 6 sowie § 1 Beitragsordnung)** Wir brauchen neue Möglichkeiten der Mitgliedschaft. Mit der Online-Mitgliedschaft ermöglichen wir digitale Teilhabe und inhaltliche Mitgestaltung in unserer Partei und schaffen ein Angebot für all jene, die sich ortsungebunden engagieren möchten. Der Beitritt ist von überall her möglich, die Aufnahme erfolgt zentral und unmittelbar über die CSU-Landesleitung. Die Online-Mitgliedschaft kann jederzeit zu einer ordentlichen Mitgliedschaft erweitert werden.
- 8. Probemitgliedschaft ausbauen. (§§ 3, 3a, 4 und 10 sowie § 1 Beitragsordnung)** Wir wollen eine Probemitgliedschaft ohne Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis, wir wollen sie öffnen für jedermann. Bisher gibt es diese Option nur für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise. Anders als bisher wird das Probemitglied nach Ablauf von zwei Jahren automatisch CSU-Mitglied, es sein denn, es widerspricht. Für Interessierte ermöglichen wir damit ein beitragsfreies Angebot für den Einstieg in die Parteiarbeit.
- 9. Gastmitgliedschaft weiterentwickeln. (§§ 3, 4, 5, 6, und 10)** Wir schaffen die Möglichkeit, sich an einem zweiten Standort in die Partei einzubringen. Wer neben seinem Heimatortsverband beispielsweise an seinem Studien- oder Arbeitsort in der CSU aktiv werden möchte, kann dies künftig über die Gastmitgliedschaft in einem weiteren Verband tun.
- 10. Familienmitgliedschaft stärken. (§§ 1 und 3 Beitragsordnung)** Wir wollen mehr Familienmitglieder für die CSU gewinnen. Wir werden dazu die Familienmitgliedschaft attraktiver gestalten und besser bewerben. Die Untergliederungen unserer Partei sollen bei der Beitragsverteilung finanziell bessergestellt werden, indem zukünftig auch hier der allgemeine Beitragsschlüssel gilt. Damit schaffen wir einen zusätzlichen Anreiz, ganze Familien für die CSU zu werben.

### Neue Mitglieder gewinnen!

- 11. Mitgliederoffensive starten.** Wir wollen den positiven Schwung bei der Mitgliederentwicklung nutzen und noch mehr Mitglieder für die CSU gewinnen. Dafür starten wir eine große Mitgliederoffensive. Eine starke Mitgliederbasis ist entscheidend für die Schlagkraft unserer Volkspartei. Es ist das stärkste politische Bekenntnis, sich aktiv zu engagieren. Nur wer mitmacht, kann auch mitgestalten. Unser Ziel ist: Wir wollen wieder mehr als 150.000 Mitglieder!
- 12. Neumitgliederwerbung vor Ort unterstützen.** Die Werbung von Neumitgliedern soll zukünftig stärker gefördert werden. Dazu soll ein Prämienprogramm für besonders erfolg-

reiche Verbände geschaffen werden. Mitgliederwerbeaktionen werden mit einem Leitfaden für Werber und Infobroschüren für potenzielle Neumitglieder unterstützt. Besonders erfolgreiche Ideen und Veranstaltungsformate zur Mitgliederwerbung aus der Breite unserer Partei werden zukünftig allen zugänglich gemacht, damit jeder von diesen Best-Practice-Beispielen profitieren kann.

- 13. Neumitglieder-Ranking einführen. (§§ 14, 18, 21, 24 und 29)** Wir wollen ein internes Neumitglieder-Ranking für Verbände auf allen Ebenen etablieren. Dieses ist künftig zwingender Bestandteil der Berichtspflicht zur Mitgliederentwicklung. Mit mehr Transparenz bei der Mitgliederwerbung steigern wir den Wettbewerb. Dafür sollen zukünftig alle Verbände einen umfassenden Zugriff auf ihre Mitgliederstatistik haben, auch im Vergleich zu anderen Verbänden.
- 14. Leitfaden für das „Neumitgliedermanagement“ entwickeln.** Die Einbindung von Neumitgliedern soll verbessert werden. Deshalb wird es zukünftig einen Leitfaden für erfolgreiches „Neumitgliedermanagement“ geben, der die Ortsverbände und die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen bei ihrer Aufgabe der Neumitgliederbetreuung unterstützt. Darin werden beispielsweise Vorschläge für die Umsetzung eines Neumitgliederpatensystems gemacht, eine Checkliste für die Neumitgliederbetreuung zur Verfügung gestellt und Ideen wie regionalisierte Neumitgliederempfangs geteilt.
- 15. Neumitgliederbeauftragten etablieren. (§§ 16 und 19)** Wir wollen, dass zukünftig ein gewähltes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe des Neumitgliedermanagements betraut ist. Dazu wird die Satzung künftig vorgeben, dass ein Neumitgliederbeauftragter innerhalb der Vorstände von Orts- und Kreisverbänden zu bestimmen ist. Wir wollen für mehr Motivation bei der Neumitgliederbetreuung sorgen und klare Ansprechpartner schaffen.
- 16. Parteibuch als attraktives Willkommenspaket einführen.** Das Begrüßungspaket für unsere Neumitglieder wird erneuert. Individualisierte Informationen und Ansprechpartner werden aus Aktualitätsgründen online zur Verfügung gestellt. Was eine Mitgliedschaft in der CSU dagegen im Grundsätzlichen ausmacht, soll künftig in Form eines Parteibuchs an unsere Mitglieder übergeben werden. Das neue CSU-Parteibuch ist das gebundene Bekenntnis zur Christlich-Sozialen Union!
- 17. Interessen beim Mitgliedsantrag in den Vordergrund stellen.** Wir wollen unsere Mitglieder stärker entlang ihrer Interessen informieren und an der Parteiarbeit teilhaben lassen. Der Mitgliedsantrag soll deshalb vorrangig Interessensgebiete und nicht weitere Mitgliedschaftswünsche in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen abfragen. Für schnelle Information und Kommunikation innerhalb der Partei sind künftig außerdem die Angabe von E-Mail-Adresse und Mobilnummer zwingend.
- 18. Aufnahmeverfahren für Neumitglieder verbessern. (§ 4)** Wir wollen das Aufnahmeverfahren für ordentliche Mitglieder beschleunigen. Dazu weiten wir die geltende Widerspruchsfrist auch auf das Verfahren zur Erteilung des Einvernehmens bei der Aufnahme von wohnortfremden Mitgliedern aus. Online-Mitglieder werden unverzüglich durch die Landesleitung aufgenommen; sie sollen unmittelbar nach Antragsstellung eingebunden werden. Unsere Neumitglieder erwarten zu Recht, dass sie schnell mitwirken können!



**Unsere Aktiven stärker wertschätzen!**

- 19. Bestehende Mitglieder aktivieren.** Die Motivation unserer bestehenden Mitglieder wollen wir weiter verstärken. Dafür werden wir besonders erfolgreiche Maßnahmen sammeln und in das Ortsvorsitzendenhandbuch aufnehmen. Die Aktivierung bestehender Mitglieder ist eine schlummernde Ressource, die es zu nutzen gilt.
- 20. Ehrenordnung erweitern.** Wir wollen die Leistungen verdienter Mitglieder noch besser wertschätzen. Dazu soll die Ehrenordnung der CSU überarbeitet werden, um neben der langjährigen Treue auch besondere Leistungen und Aktivitäten stärker würdigen zu können. Aktivmitglieder sollen künftig in der Mitgliederverwaltung kenntlich gemacht werden können. Möglichkeiten der Ehrung müssen auch besser beworben werden. Es gilt, das Angebot für Vorlagen von Urkunden auf CSU-Kreativ auszuweiten und deutlich günstiger zu gestalten.
- 21. Besonders aktive Mitglieder und Verbände belohnen.** Ortsverbände haben künftig die Möglichkeit einmal jährlich nach bestimmten Kriterien ein besonders aktives Mitglied zu benennen. Der fleißigste Wahlkämpfer, der beste Veranstaltungsorganisator oder der professionellste Social Media-Unterstützer sollen belohnt werden. Der Generalsekretär lädt alle Benannten zu einem exklusiven Event ein. Das Engagement von Mitgliedern und Verbänden, die sich in der Neumitgliederwerbung besonders verdient gemacht haben, soll durch ein Prämienprogramm und Gutscheine für den CSU-Shop belohnt werden. Wir wollen auch im Ehrenamt nach unserem Grundsatz – Leistung muss sich lohnen – verfahren.

**Unsere Anhänger begeistern!**

- 22. Unterstützer zum Teil einer Basisbewegung machen. (§ 3a)** Wir wollen noch mehr Basisbewegung werden und dazu einfaches Mitmachen für unsere politischen Anhänger ermöglichen. Deshalb wollen wir Unterstützer – neben unseren Mitgliedern – explizit in die Satzung aufnehmen und ihnen gezielt Angebote machen. Das macht moderne Bewegungen aus: Sich ohne große Strukturen schnell und direkt engagieren und bekennen zu können. Begeisterung für die CSU und Mitmachen bei der CSU beginnt künftig nicht erst mit der Mitgliedschaft!
- 23. Partnerschaft zum vorpolitischen Raum bekräftigen. (§§ 16, 19, 22 und 26)** Wir wollen unsere Vernetzung im vorpolitischen Raum stärken. Es liegt in der Verantwortung aller Ebenen; diese Aufgabe verankern wir in der Satzung. Gute Ideen und bewährte Erfahrungen werden in das Ortsvorsitzendenhandbuch integriert, besonders erfolgreiche Veranstaltungsformate sollen als Anregung dienen. Zur leichteren Kontaktaufnahme sollen in der Mitgliederverwaltung die Erfassung weiterer Ehrenämter sowie im Mitgliedscockpit die selbständige Ergänzung und Änderung von Daten ermöglicht werden. Nur mit einer starken Partnerschaft zum vorpolitischen Raum bleibt die CSU starke Volkspartei.

## Handlungsfeld 2: **Starke Angebote und Inhalte**

### **Direkter und profilierter – Die CSU als echte Mitmachpartei**

Die Mitglieder mit ihrer Meinung ernst nehmen, das ist unser Auftrag. Keimzelle einer starken CSU sind starke Ortsverbände. Diese Ebene wollen wir stärken, sie ist den Mitgliedern am nächsten. Gemeinsam etwas bewirken, Ideen und Fachwissen in die Partei einbringen – das wollen wir fördern und die Mitmachmöglichkeiten auf die Höhe der Zeit bringen, vom Ortsverband bis zum Parteitag. Unsere lebendigen Gliederungen, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind die inhaltliche Herzkammer unserer Partei. Hier ist unsere Maßgabe für die Modernisierung der Partei: Wir wollen Inhalte gestalten und nicht Strukturen verwalten!

#### **Mitmachen vor Ort modernisieren!**

- 24. Ortsverbandsoffensive starten.** Wir wollen unsere Ortsverbände stärken und noch besser unterstützen, denn hier beginnt die Mitmachpartei CSU. Oberstes Ziel bleibt, flächendeckend mit Ortsverbänden der CSU, der Jungen Union und der Frauen-Union über ganz Bayern hinweg vertreten zu sein. Wo das nicht der Fall ist, starten wir eine Gründungsoffensive. Über einen Leitfaden für „starke Ortsverbände“ wollen wir Beispiele teilen, wie wir die Handlungsfähigkeit der Ortsverbände stärken können. Ergänzend sollen Schulungsangebote ausgebaut und Wettbewerbe ausgerufen werden, die die Ortsverbände motivieren. Wir wollen auch in Zukunft in ganz Bayern verwurzelt sein!
- 25. Vorstandssitzungen öffnen. (§§ 31b und 45)** Wir wollen die CSU offener gestalten. In Zukunft sollen deshalb Ortsvorstandssitzungen grundsätzlich allen Mitgliedern offenstehen. Damit schaffen wir ein Mehr an Beteiligungsmöglichkeiten für unsere Mitglieder vor Ort. Auch wollen wir darauf hinwirken, dass das in der Satzung bereits verankerte Format des Bürgerforums verstärkt genutzt wird, um auch Menschen außerhalb der Mitgliedschaft zu erreichen.
- 26. Experimentiermöglichkeiten schaffen. (§ 31, 31a, 31c, 19, 22)** Wir wollen mit mehreren Experimentierklauseln für mehr Beweglichkeit in unserer Partei sorgen. Deshalb eröffnen wir in unserer Satzung beispielsweise die Möglichkeiten, offene Diskussions- und Projektplattformen für Themen aufzusetzen, Regionalkonferenzen zum vernetzten Tagen von Vorständen zu etablieren und geschäftsführende Vorstände zur effektiven Durchführung der Vorstandsgeschäfte zu bilden.
- 27. Zentralisierung des Beitragseinzugs ermöglichen.** Zukünftig wird der zentrale Beitragseinzug als Service und Entlastung für das Ehrenamt angeboten. Wenn ein Schatzmeister dies nicht möchte, kann er sich weiterhin selbst um den Beitragseinzug kümmern. Die Zentralisierung soll den Aufwand für das Ehrenamt reduzieren und die Prozesse optimieren.
- 28. Geschäftsstellen fit für die Zukunft machen.** Wir wollen nach der Kommunalwahl eine Reform der Bundeswahlkreisgeschäftsstellen anstoßen. Ziel ist es, die Fläche auch in Zukunft bestmöglich abzudecken, das regionale Hauptamt zu stärken und das Ehrenamt vor Ort noch effektiver zu unterstützen. Im Rahmen der BWK-Reform soll ein Zielbild für unsere Geschäftsstellen entwickelt werden, das die Aufgabenfelder für das Hauptamt klar definiert, eine noch bessere Unterstützung vor Ort durch multiprofessionelle Teams ermöglicht und gleichzeitig unseren Mitarbeitern ein attraktives Arbeitsumfeld bietet. Wir

stellen die Zukunft des Hauptamts in der Fläche auf solide Beine und sorgen für besten Service vor Ort – das ist unser Alleinstellungsmerkmal als CSU.

### **Mitmachen bis zum Parteitag hin ermöglichen!**

**29. Basisantrag einführen. (§ 47)** Wir wollen das Antragsrecht zum Parteitag auf alle Mitglieder ausweiten und dies in der Satzung verankern. Jedes Mitglied soll zukünftig in eine Online-Maske ganzjährig Anträge einreichen können. Es erfolgt eine formelle Zulässigkeitsprüfung, die Voraussetzungen definiert der Parteivorstand. Werden die formellen Zulassungsvoraussetzungen wie beispielsweise ein Mindestquorum erfüllt, dann wird der Antrag auf dem Parteitag beraten. Der Antragsteller hat am Parteitag Rederecht. Dringlichkeitsanträge, die bereits in kurzer Zeit das Mindestquorum erreichen, werden zukünftig unmittelbar im Parteivorstand behandelt. Damit untermauern wir unser Versprechen: Wir sind die Mitmachpartei!

**30. Antragsberatung am Parteitag modernisieren und um Online-Vorberatung ergänzen.** Wir wollen die Antragsberatung durch die Möglichkeit einer digitalen Vorberatung für alle Mitglieder öffnen. Ein interaktives Bewertungssystem ermöglicht allen Mitgliedern, eingereichte Anträge vorab zu „voten“. Die Anträge mit den meisten Stimmen werden am Parteitag herausgehoben beraten. Auch die Antragsberatung soll direkter erfolgen: Über Anträge, die von der Antragskommission mit dem Votum Zustimmung oder Ablehnung versehen wurden, soll unmittelbar abgestimmt werden. Lediglich bei Anträgen, bei denen die Antragskommission die Überweisung empfiehlt, wird weiterhin zunächst über das Votum der Antragskommission abgestimmt.

**31. Antragsbeschlüsse und Umsetzungsergebnisse online dokumentieren.** Zukünftig werden alle Beschlüsse auf einer digitalen Beschlussplattform digital erfasst. Im Laufe des darauffolgenden Jahres sollen dort die Stellungnahmen sowie der Umsetzungsstand ergänzt werden. Damit wird maximale Transparenz geschaffen, denn jedes Mitglied kann sich unkompliziert über unsere Beschlüsse und deren Bearbeitungsstand informieren.

### **Mitbestimmen direkter gestalten!**

**32. Mitgliederversammlungen für Aufstellungen auf kommunaler Ebene ermöglichen. (§ 39)** Wir wollen eine Öffnungsmöglichkeit in der Satzung schaffen, die es den zuständigen Vorständen erlaubt, für kommunale Aufstellungsversammlungen vom delegiertenbasierten System zur Mitgliederversammlung zu wechseln. Bei kommunalen Ämtern ist ein Mehr an Mitbestimmung aufgrund der noch stärkeren Personenbindung sinnvoll und hinsichtlich des Einzugsgebiets weiterhin handhabbar in der praktischen Umsetzung.

**33. Mehr Mitgliederversammlungen zulassen.** Schon heute eröffnet die Satzung an vielen Stellen die Möglichkeit, als Hauptversammlung anstelle einer Vertreterversammlung zu tagen. Wir regen an, davon auf Kreisebene vermehrt Gebrauch zu machen. Für die Arbeitskreise soll das Delegiertensystem weitgehend abgeschafft werden. Dort tagen die Bezirksverbände als Bezirksversammlungen.

**34. Delegiertenberechnung vereinfachen. (§§ 14 und 18)** Die zuletzt eingeführten Regelungen zur Quotierung wohnortfremder Delegierter sollen wieder vollständig aufgehoben werden. Die Berechnungen sind zu kompliziert und sorgen in den Verbänden für unnötigen Zusatzaufwand. Die Zielsetzung dieser Regelung wurde verfehlt, deshalb wird sie abgeschafft.



**Mitarbeiten in Foren, Arbeitsgemeinschaften und -kreisen attraktiver machen!**

- 35. Foren als inhaltliche Plattformen etablieren. (§§ 29 und 30c)** Wir wollen die inhaltliche Arbeit unserer Partei in Foren zusammenführen. Foren sind das direkte Angebot für jedes Parteimitglied, sich inhaltlich zu engagieren – ohne dass eine weitere Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis oder einer Arbeitsgemeinschaft notwendig wäre. Der Parteivorstand wird die thematische Aufteilung der Foren festlegen. Sie greifen aktuelle Themen auf und sind für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt. Die Foren werden inhaltlich getragen von ihren Sprechern, den korrespondierenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie der Landesleitung.
- 36. Leitbildprozess für unsere Arbeitsgemeinschaften, -kreise, Kommissionen anstoßen.** Der inhaltliche Schatz der CSU liegt in ihren Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Kommissionen. Mit über 30 verschiedenen Plattformen ist das Angebot für Interessierte heute so breit wie nie, mitunter aber unübersichtlich und nicht immer klar voneinander abgegrenzt. Wir wollen deshalb einen Leitbildprozess starten, um zu klären, wie wir den jeweiligen Auftrag schärfen und gegebenenfalls aktualisieren können, wo wir Strukturen verschlanken müssen und an welchen Stellen auch eine inhaltliche oder organisatorische Neuausrichtung notwendig ist. Mit den AGs und AKs sollen darüber konkrete Zielvereinbarungen geschlossen werden. Unser Ziel ist: Stärkere AGs, AKs und Kommissionen und umgekehrt mehr Wertschätzung für ihre Arbeit!
- 37. Mitwirkung der Parlamentarier in den fachlichen Parteigremien verbessern. (§ 29)** Mandatsträger sollen sich entlang ihrer thematischen Schwerpunkte verstärkt auch in den Arbeitskreisen und Arbeitsgemeinschaften auf Landes- und Bezirksebene engagieren. Die parlamentarischen Ebenen sollen Ansprechpartner für die AGs und AKs benennen. Leiter der parlamentarischen Arbeitskreise sollen auch im jeweiligen Parteigremium mitwirken. Damit stärken wir die Vernetzung von Partei und Parlament und machen unsere AGs und AKs noch attraktiver für interessierte Mitglieder.
- 38. Strukturen bei AGs und AKs verschlanken und entbürokratisieren. (§§ 29, 30, 30a und 85)** Wir wollen, dass die AGs und AKs noch mehr als bisher die Kraft auf die inhaltliche Arbeit richten können. Für die Arbeitskreise wollen wir die Geschäftsordnungen angleichen. Deshalb schreiben wir in der Satzung fest, dass der Parteivorstand eine einheitliche Geschäftsordnung beschließt, die beispielsweise Regelungen zu Wahlverfahren und Beitragswesen erlässt. Für alle AGs und AKs – mit Ausnahme der drei soziologischen Gruppen JU, FU und SEN – streben wir an, dass die Bezirksversammlungen als Mitgliederversammlungen tagen. Inaktive Verbände sollen automatisch in den nächsthöheren Verband überführt werden. Mit der Erneuerung der Strukturen schaffen wir ein noch attraktiveres Angebot und geben der inhaltlichen Debatte mehr Raum.
- 39. Ämterhäufung strenger kontrollieren. (§ 52)** Wir wollen der Häufung von Ämtern konsequenter entgegenwirken. Deshalb stellen wir klar, dass diese Regelung auch für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise Gültigkeit hat. Wir verhelfen der bestehenden Satzungsregelung zu mehr Durchschlagskraft, indem wir in der Satzung festschreiben, dass Verstöße künftig die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben. Denn Vorsitzendenämter in unserer Partei müssen mit voller Kraft und Fokussierung ausgefüllt werden.

## Handlungsfeld 3: **Schnelle Information und Kommunikation**

### **Digitaler und schlagkräftiger – Die CSU als erste Digitalpartei**

Wir wollen die CSU zur ersten wirklich digitalen Volkspartei machen. Wir müssen die Digitalisierung in die Fläche unserer Volkspartei tragen und nutzbar machen für all unsere Mitglieder. Die Chancen der Digitalisierung für die Parteiarbeit nutzen – das bedeutet: noch mehr Beteiligungsmöglichkeiten für unsere Mitglieder, mehr Service für unsere Funktionsträger, mehr und schnellere Informationen für alle. Wir wollen das starke persönliche Netz unserer Partei um ein digitales ergänzen. Bei der Onlinekommunikation gilt: Wir wollen die Debattenhoheit in den sozialen Netzwerken, wir wollen Trendsetter sein, wir wollen kampagnenfähig sein mit der ganzen Kraft unserer fast 140.000 Mitglieder!

#### **Die Partei digitalisieren!**

- 40. Digitalen Mitgliedsausweis einführen.** Digitalisierung beginnt mit der dem digitalen Mitgliedsausweis. Unsere Mitglieder erhalten zukünftig neben dem herkömmlichen Mitgliedsausweis einen digitalen Zwilling, den sie mit digitalem QR-Code vielfältig nutzen können. Der digitale Mitgliedsausweis kann in das Wallet von Smartphones geladen werden und dient unter anderem zur schnellen Akkreditierung bei Veranstaltungen.
- 41. Digitale Kontaktdaten von möglichst vielen Mitgliedern gewinnen.** Heute wissen wir viel zu wenig über unsere Mitglieder, ihre Interessen, Wünsche und Fähigkeiten. Von vielen haben wir nicht einmal eine Mailadresse und Mobilnummer. Wir wollen den Anteil der Mitglieder, die der Partei digitale Kontaktdaten zur Verfügung stellen, deutlich erhöhen. Dazu soll es ein Prämienprogramm für Mitglieder und Verbände geben, die erfolgreich auf digitale Kommunikation setzen. Davon profitieren beispielsweise Mitglieder, die ihre Mobilnummer und ihre Mailadresse zur Verfügung stellen. Für Neumitglieder wird die Angabe von Mobilnummer und Mailadresse auf dem Mitgliedsantrag zum Pflichtfeld. Verbände mit der höchsten Digitalisierungsquote werden künftig auf dem Parteitag prämiert. Denn nur mit digitaler Erreichbarkeit können wir auch digitale Schlagkraft entwickeln!
- 42. Mitgliederverwaltung auf die Höhe der Zeit bringen.** Eine funktionierende Mitgliederverwaltung (MGV) ist das Rückgrat für unsere Parteiarbeit. Die neuentwickelte MGV kann künftig um weitere Daten angereichert werden. Mitglieder können zukünftig ihre Angaben zu Beruf, Ehrenamt etc. selbst bearbeiten. Damit wird eine stetige Aktualisierung erreicht und ein zielgenaues, interessenbasiertes Informationsmanagement ermöglicht.
- 43. Online-Portal zum Mitgliedercockpit ausbauen.** In Zukunft soll es ein Online-Portal für Mitglieder und Funktionsträger geben. Jedes Mitglied wird – seiner Funktion in der Partei entsprechend – individualisierbare Dienste nutzen können. Jeder kann künftig selbst seine Mitgliedsdaten in diesem Portal verwalten und bestimmen, in welchem Umfang und auf welchen Kanälen er von der CSU informiert wird. Funktionsträger erhalten darüber hinaus Zugriff auf alle Daten und Dienste, die sie für ihre Aufgaben benötigen. Damit wird die Parteiarbeit entbürokratisiert und das Hauptamt entlastet.
- 44. CSU-App zur serviceorientierten Mitglieder-App weiterentwickeln.** Die CSU-App soll konsequent weiterentwickelt werden hin zu einer Mitglieder-App. Zukünftig soll vor allem mehr Service geboten werden – sowohl inhaltlich als auch organisatorisch, z.B. mit einem „Guide“ für den Parteitag. Ein Baukastensystem für Social Media, wie es auch schon in

CSU-Kreativ verfügbar ist, soll unter anderem in die App integriert werden. Damit wird die CSU ihren Mitgliedern ein smartes digitales Service-Tool bieten.

### **Mitglieder digital beteiligen!**

#### **45. Digitalbeauftragte als Wahlamt in der Satzung verankern. (§§ 14, 16, 18, 19, 22 und 26)**

Wir wollen die digitale Schlagkraft unserer Partei in der Fläche erhöhen. Mit der Aufnahme des Wahlamts eines Digitalbeauftragten in den Orts- und Kreisverbänden schaffen wir klare Ansprechpartner. Im Gegenzug reduziert sich beim Kreisvorstand die Zahl der Schriftführer, im Ortsvorstand die Zahl der Beisitzer. Die Arbeit der Digitalbeauftragten wird von der Landesleitung aus in besonderer Weise unterstützt und durch spezielle Schulungen begleitet. Gerade in den Sozialen Medien müssen wir alle Kräfte noch stärker bündeln, um die Luftkheit im Netz zu erlangen!

#### **46. Virtuelle Sitzungen und Parteitage ermöglichen. (§ 80)** Wir wollen in unserer Satzung klarstellen, dass Vorstände ohne das Erfordernis der Präsenz tagen und beispielsweise auch Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen können. Auf Entscheidung des Parteivorstands soll zusätzlich die Durchführung virtueller Parteitage möglich werden und damit ein neues Instrument zur digitalen Mitbestimmung in unserer Partei bestehen.

#### **47. Elektronische Abstimmungen ermöglichen. (§ 80)** Wir schaffen die Möglichkeit in der Satzung, Abstimmungen digital vorzunehmen. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Abstimmungsform trifft der jeweilige Vorstand. Wenn technisch erprobt, kann die digitale Abstimmung sehr viel Zeit sparen und zu mehr Modernität im Gesamtbild der jeweiligen Veranstaltung beitragen.

#### **48. Online-Umfragen institutionalisieren.** Wir wollen die Mitglieder künftig häufiger zu aktuellen Themen befragen. Das Instrument der Online-Umfrage funktioniert sehr schnell und hat sich bereits bewährt. Wir etablieren diese Option in Abgrenzung zur kostenintensiven Mitgliederbefragung für die Abfrage zu aktuellen Sachthemen. Die Einbindung der Mitglieder wird dadurch tagesaktueller und noch umfassender. Funktionsträger sollen zudem regelmäßig befragt werden, welche Hilfestellungen ihre Arbeit vor Ort erleichtern würden.

#### **49. Projektbezogene Online-Foren anbieten.** Mitglieder sollen fortwährend Möglichkeiten haben, sich in Diskussionen einzuschalten. Projektbezogene Online-Foren haben sich bewährt. Unter dem Dach der neuen Foren soll dies fortgeführt werden und eine digitale Beratung von Inhalten ermöglicht werden. Unser Ziel ist es, dass jeder ortsunabhängig an den Themen mitarbeiten kann, die ihn interessieren.

### **Mehr digitalen Service bieten!**

#### **50. Buchhaltung einfach und elektronisch ermöglichen.** Wir wollen unser Ehrenamt weiter entlasten. Zukünftig sollen Schatzmeistern ihre komplette Buchführung online durchführen und den Rechenschaftsbericht automatisch erstellen lassen können. Verwender anderer Buchführungssysteme können diese auch weiterhin nutzen und lediglich den Rechenschaftsbericht online erstellen. Damit werden die Schatzmeister entlastet und der Prozess effizienter und nachhaltiger gestaltet.

#### **51. Moderne Zahlungssysteme nutzen.** Bezahlvorgänge sollen innerhalb unserer Partei unkomplizierter und elektronisch möglich werden. Künftig sind Zahlungen auch mit Kreditkarte, PayPal und anderen digitalen Bezahlssystemen zulässig. Auch beim Bezahlen setzen wir auf die modernsten Möglichkeiten!

- 52. CSU-Kreativ weiter ausbauen.** Bester Service für unsere Kandidaten und Verbände: Dafür steht unsere mächtige Plattform CSU-Kreativ. Hier lassen sich Druckmaterialien einfach und schnell selbst gestalten, ganz ohne Agentur. Wir wollen CSU-Kreativ weiter ausbauen. Zukünftig sollen noch mehr Vorlagen zur Verfügung gestellt und Direktbestellungen aus dem System zu günstigen Konditionen ermöglicht werden. Produkte aus CSU-Kreativ können in Zukunft automatisch und schnell aus dem System gedruckt werden. Dabei gelten die günstigsten Konditionen am Markt. Besonders gelungene Ideen unserer Verbände werden im Sinne von Best Practice als Vorlagen zur Verfügung gestellt. Auch wird die Serienproduktion von Mails, Serienbriefen oder sonstiger Druckerzeugnisse für Funktionsträger einfach zugänglich gemacht. Das ist ein echtes Mehr an Service!
- 53. Landesleitung zur Servicezentrale machen.** Wir wollen unsere Parteizentrale zu einer echten Servicezentrale machen: für unsere Mitglieder, für unsere ehrenamtlichen Funktionsträger in den Orts- und Kreisverbänden und für unsere Mandatsträger auf allen Ebenen. Dazu werden wir das Servicecenter zu einer echten Servicezentrale für alle Kanäle (Telefon, E-Mail, Online) ausbauen, eine eigene Hotline für Mandats- und Funktionsträger einrichten und unmittelbare Feedbackmöglichkeiten bieten.

#### **Schneller und schlagkräftiger kommunizieren!**

- 54. Mitglieder den Informationsfluss steuern lassen.** Wir müssen noch passgenauer, personalisierter und präziser in unserer Kommunikation werden. In unserer Mitgliederkommunikation heißt das Ziel: Unsere Mitglieder sollen selbst mitentscheiden können, wie aktuell, wie umfassend und über welchen Kanal sie informiert werden wollen. Als CSU sorgen wir dafür, dass die Informationen aktuell und gebündelt aus einer Hand kommen. Dafür setzen wir voll auf E-Mail, WhatsApp und die CSU-App!
- 55. Auf allen Kanälen mit innovativen Formaten präsent sein.** Wir wollen die politische Debatte auf allen Kanälen prägen. Wir steigern unsere Präsenz auf Instagram, etablieren neue Formate auf Facebook und YouTube und gehen mit unserem Podcast innovative Wege der politischen Kommunikation. Die ganze Partei ist dazu aufgerufen, diesen Weg mitzugehen. Wenn alle unsere Verbände mit den insgesamt 140.000 Mitgliedern online aktiv sind, entwickeln wir maximale digitale Schlagkraft.
- 56. Mini-Kampagnen im Netz starten.** Kleine Online-Kampagnen, an denen sich die gesamte Partei beteiligt, sollen stärker als bisher Instrument unserer politischen Kommunikation werden. Dazu muss die Online-Kampagnenfähigkeit durch alle Verbandsstrukturen hindurch gewährleistet werden. Ein positives Beispiel war die Kampagne zur „Woche der Bundeswehr“. Zukünftig sollen zentrale Themen von der Parteiführung identifiziert werden und dann durch die Mandatsträger in die Breite der Partei getragen werden, sodass sich die Basis die Kampagne zu eigen macht.
- 57. Zielgruppen individuell ansprechen.** Wir wollen unsere digitale Kommunikation stärker zielgruppenspezifisch ausrichten. Dazu wird in den hauptamtlichen Strukturen ein entsprechender Prozess angestoßen. Viele unserer Informationsangebote haben sich bewährt, jedoch wollen wir sie noch attraktiver machen. Dazu werden zukünftig effektivere Versandwege identifiziert und Informationen in verschiedenem Detailgrad angeboten: Für denjenigen, der einen schnellen Überblick wünscht ebenso wie für denjenigen, der nach ausführlichen Informationen sucht. Damit wird ein passgenauer Informationsservice geschaffen.

## Handlungsfeld 4: Personal und Finanzen

**Jünger, weiblicher, zukunftsfähig – Die CSU als moderne Volkspartei**

Nur die Volkspartei kann Meinungen und Menschen zusammenführen. Wir verbinden Modernität und Beständigkeit wie keine andere Partei. Wir suchen Botschafter für unsere gemeinsamen Überzeugungen aus der Mitte unserer Anhänger und der Vielfalt der Bevölkerung. Wir wollen die Partei breiter aufstellen. Wir müssen kräftige Schritte unternehmen, um den Frauenanteil in allen politischen Feldern und Aktivitäten der gesellschaftlichen Realität anzugleichen. Wir wollen wieder mehr junge Menschen für die CSU begeistern. Und wir brauchen Politiker, die die Herzen der Menschen erreichen, die begeistern können und unsere Haltung überzeugend durchsetzen und repräsentieren. Ehrenamtliches Engagement ist nicht selbstverständlich. Deshalb ist unser erster Auftrag, diejenigen bestmöglich zu unterstützen, die tagtäglich für die Lebendigkeit unserer Parteiendemokratie eintreten.

**Junge Menschen für die CSU begeistern!**

- 58. 2020 als Jahr der Jugend in der CSU ausrufen.** Wir müssen junge Menschen stärker für unsere Partei gewinnen. Das ist Aufgabe der gesamten Partei. Deshalb werden wir das Jahr 2020 als „Jahr der Jugend“ in der CSU ausrufen. Mit einer breit angelegten Kampagne wollen wir die Jugend für die CSU gewinnen. Dabei wird beispielsweise ein Jungmitgliederwettbewerb innerhalb der CSU angelobt, der die Verbände mit den meisten neuen Jungmitgliedern im Jahr 2020 prämiiert und auf dem Parteitag ehrt. Außerdem wird es ein Innovationsbudget geben, das Veranstaltungsformate, die über die Mitgliederbasis hinaus junge Menschen erreichen, finanziell unterstützt. Eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen soll diese Kampagne stützen. Denn klar ist: Die CSU als Volkspartei muss die Partei der Jugend und kommenden Generationen sein.
- 59. Mehr JU-Mitglieder für die CSU werben.** Wir wollen Mitglieder der Jungen Union verstärkt für die CSU gewinnen. Künftig sollen Neumitglieder der Jungen Union eine kostenlose Probemitgliedschaft in der CSU angeboten bekommen. Nach der zweijährigen Probemitgliedschaft folgt eine automatische, ermäßigte Mitgliedschaft in der CSU. Auch allen Bestandsmitgliedern der Jungen Union wollen wir die Probemitgliedschaft anbieten, um auf diesem Weg auch sie für die CSU zu begeistern. Die Junge Union ist und bleibt für uns die wichtigste Möglichkeit, junge Menschen für die CSU zu gewinnen!
- 60. Förderung der Jugend als Aufgabe in der Satzung festschreiben. (§ 8a)** Wir wollen die Teilhabe von jungen Menschen als Auftrag für unsere Partei in der Satzung verankern. Wir stellen klar, dass alle Organe der CSU an der Verwirklichung der politischen Teilhabe von jungen Menschen mitwirken sollen. Damit wird auch das Ziel formuliert, dass junge Menschen bei Aufstellungen für öffentliche Wahlen und Wahlen innerhalb der Partei ausreichend Berücksichtigung finden. Die Förderung der Jugend ist eine gesamtparteiliche Aufgabe.
- 61. Einen Stellvertreter für die Jugend (U35) vorsehen. (§ 8a)** Wir wollen junge Menschen stärker in relevanten Funktionen unserer Partei einbinden. Auf Ebene der Kreis- und Bezirksvorstände soll zukünftig immer ein Stellvertreterposten mit einem Mitglied unter 35 Jahren besetzt werden; hier wird den Vorständen auch die Möglichkeit gewährt, einen zusätzlichen Stellvertreter zu wählen. Im Parteivorstand soll künftig immer ein Stellvertreter unter 40 sein. Das ist ein starkes Signal an die junge Generation!



**62. Die junge Generation stärker einbeziehen.** Wir wollen einen intensiven Austausch mit der Jugend starten. Deshalb werden wir uns in Zukunft institutionalisiert und regelmäßig mit jungen Multiplikatoren verabreden. Unser Ziel ist es, Trends in der Jugend früh zu erkennen und Innovationsmotor für junge Themen zu sein.

#### **Mehr Frauen für die CSU gewinnen!**

**63. Weibliche Mitgliederbasis verbreitern.** Wir wollen mehr Frauen für die CSU gewinnen. Dies ist Aufgabe der gesamten Partei. Besonders wollen wir Mandats- und Funktionsträger dazu auffordern, Frauen für die Partei zu begeistern. Auch unseren Ortsverbänden kommt bei der Gewinnung weiblicher Mitglieder eine entscheidende Rolle zu. Das erfolgreiche Mentoring-Programm der Frauen Union wird fortgesetzt. Unser Anspruch ist es, dass die CSU weiblicher wird!

**64. Doppelmitgliedschaft in FU und CSU anstreben.** Um unseren weiblichen Mitgliederanteil zu erhöhen, müssen wir auch aus dem Schatz der Frauen Union schöpfen. Wir streben an, dass Neumitglieder der Frauen Union zukünftig automatisch Mitglieder der CSU werden. Bestandsmitglieder Frauen Union sollen mit einem attraktiven Willkommensangebot rund um eine zweijährige, kostenlose Probemitgliedschaft an die CSU herangeführt werden. Zur Erfüllung dieses Ziels wird ein intensiver Dialogprozess angestoßen. Damit könnten wir mittelfristig den weiblichen Mitgliederanteil auf fast 30 % steigern!

**65. Parität als Zielbestimmung in der Satzung festhalten. (§ 8)** Wir wollen eine gleiche Teilhabe von Männern und Frauen in unserer Partei verwirklichen. Bis dato ist in der Satzung festgehalten, dass mindestens 40% der Parteiämter Frauen innehaben sollen. Diese Regelung fassen wir neu: Zukünftig gilt als Zielbestimmung die Parität. Damit stellen wir klar, dass eine gleiche Berücksichtigung von Frauen und Männern Ziel unserer Partei ist.

**66. Frauenanteil in Parlamenten und Kommunalvertretungen erhöhen. (§ 8)** Wir wollen den Frauenanteil in Parlamenten und Kommunalvertretungen steigern. Deshalb schreiben wir in der Satzung fest, dass bei Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen durch die betroffenen Vorstände auf eine ausgewogene Teilhabe von Männern und Frauen zu achten ist. Wir machen klar, dass eine angemessene Repräsentanz von Frauen in Mandaten auf allen Ebenen klares Ziel unserer Partei ist.

**67. Größere Repräsentanz von Frauen in Vorstandschaften sicherstellen. (§ 8)** Wir wollen die Repräsentanz von Frauen in den Vorstandschaften steigern. Zukünftig wird in den sogenannten engeren Vorständen – also die Vorstandschaft ohne die Beisitzer – auf Bezirks- und Landesebene eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern verpflichtend gelten. Auf Kreisverbandsebene gilt dies wie auch der Mindestanteil von 40% Frauen in der gesamten Vorstandschaft als Sollbestimmung. Sämtliche Maßnahmen zur verbindlichen Festschreibung von Frauenanteilen in den Vorstandschaften betrachten wir übergangsweise als notwendig, bis eine bessere Repräsentanz und ein höherer Mitgliedsanteil von Frauen erreicht wird. Der Parteitag in fünf Jahren wird die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Zielerreichung überprüfen.

**68. Die Marke „Starke Frauen für die CSU“ fortführen.** Die Marke „Starke Frauen für die CSU“ wollen wir fortführen. Die Veranstaltungsreihe mit dazugehöriger Kampagne werden wir weiterführen. Weiblichen Vorbildern in unserer Partei wollen wir auf diesem Weg eine Plattform bieten und gleichzeitig einen An Schub geben, weitere engagierte Frauen für unsere Partei zu gewinnen.

- 69. Vereinbarkeit von kommunalem Mandat und Familie verbessern.** Wir wollen verstärkt junge Eltern für uns als kommunale Mandatsträger gewinnen. Deshalb müssen wir die Vereinbarkeit von kommunalem Mandat und Familie verbessern. Wir fordern verbindliche Regelungen für die Geschäftsordnungen der Kommunalvertretungen zur kostenlosen Kinderbetreuung beziehungsweise zur Erstattung der Kinderbetreuungskosten. Auch streben wir in Anlehnung an das Modell der Münchner CSU-Stadtratsfraktion Regelungen für den Mutterschutz kommunaler Mandatsträgerinnen an, die ohne Nachteile für die Gesamtfraktion auskommen. Eltern mit Sitz in kommunalen Parlamenten sollen während der gesamten Elternzeit besser unterstützt werden, als dies bisher der Fall ist. Familie darf kein Hemmnis sein für kommunalpolitisches Engagement!
- 70. Für Kinderbetreuung bei Parteiveranstaltungen sorgen.** Wir wollen auf eine kostenlose Kinderbetreuung bei allen Parteiveranstaltungen hinwirken. Alle Parteigliederungen sind aufgefordert, Möglichkeiten zur kostenlosen Kinderbetreuung zu schaffen. Für Landes- und Bezirksebene gilt dies im besonderen Maße. Auch auf Kreis- und Ortsebene soll mittelfristig im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten ein entsprechendes Angebot gewährleistet werden. Wir wollen vormachen, wie bessere Vereinbarkeit von Familie und Parteiarbeit geht.

#### **Die besten Köpfe in der CSU fördern!**

- 71. Das Schulungsangebot der CSU fortführen und ausbauen.** Das Schulungsangebot für Funktionsträger wird fortgeführt und ausgebaut. Erfolgreiche Programme wie die PR-Akademie werden weitergeführt. Darüber hinaus wird verstärkt auf Schwerpunkte in besonders relevanten Bereichen gesetzt – wie z.B. Social Media – und Schulungen vermehrt dezentral angeboten. Ein allgemeiner Ausbau der Schulungsangebote wird angestrebt: Besonders werden Schulungen zur Unterstützung für das Engagement vor Ort forciert. Denn nur mit einem innovativen Schulungsangebot können die Funktionsträger unserer Partei bestmöglich qualifiziert werden.
- 72. CSU-Akademie reformieren.** Unser Ziel ist es, die CSU-Akademie zu einer Elitenförderung weiterzuentwickeln. Sie wird zukünftig nicht mehr jährlich durchgeführt, das Programm wird sich über zwei Jahre erstrecken. Auch das Bewerbungsverfahren bedarf einer Weiterentwicklung: Zukünftig wird ein freies Bewerbungsverfahren eingeführt und die Filterfunktion der Bezirksverbände abgeschafft. Es wird ein mehrstufiges Auswahlverfahren etabliert, das eine Auswahltagung mit persönlichen Gesprächen beinhaltet. Auch inhaltlich wird das Programm der Akademie evaluiert und neu akzentuiert. Es wird ein Alumni-Netzwerk etabliert. Es entsteht eine echte Nachwuchsschmiede für Talente in unserer Partei.
- 73. CSU-Mentoring einführen.** Wir wollen ein CSU-Mentoring zur Förderung von Mitgliedern und Quereinsteigern neu aufsetzen. Orientieren soll sich das Programm am Mentoring-Programm der Frauen Union und an einem zentral entwickelten Leitfaden. Für die Umsetzung dieser Aufgabe sollen zukünftig die Bezirksverbände verantwortlich sein. Damit schaffen wir eine echte Breitenförderung für Talente, besonders Engagierte und Quereinsteiger in der ganzen Partei.
- 74. Kandidatenfindung und -auswahl modernisieren.** Für die Suche und Auswahl von potenziellen Kandidaten für Mandate wird ein Leitfaden entwickelt, der mögliche Wege für transparente und moderne Kandidatenaufstellungen aufzeigt. Mit Best-Practice-Beispielen, die unter anderem auch aufzeigen, wie Quereinsteigern eine Chance erhalten können,

unterstützt er unsere Verbände. Der Prozess sollte einem standardisierten Muster folgen, transparent, fair und offen für jedermann sein. Die Kompetenz der Verbände bei der Ausgestaltung der Aufstellungsversammlung und die Kandidatenauswahl bleiben unberührt.

### **CSU nachhaltig finanzieren!**

**75. Schlagkraft durch solide Finanzen auf allen Ebenen sicherstellen. (§§ 1 und 3 Beitragsordnung)** Wir müssen die finanzielle Ausstattung unserer Partei auf allen Ebenen verbessern. Neben der satzungsgemäß gebotenen Erhöhung um fünf Euro ist eine weitere Erhöhung auf insgesamt 80 Euro nötig. Von dieser sollen die Orts- und Kreisverbände unserer Partei überproportional profitieren. Trotz fortlaufender Sparmaßnahmen und einem umfassenden Sparprogramm in der Landesleitung (z.B. durch die Einstellung des Bayernkuriers) werden die zusätzlichen Ressourcen benötigt, um unsere Stärke in der Fläche Bayerns zu erhalten und im Wettkampf in der digitalen Welt bestehen zu können. Wir wollen unseren Funktionsträgern und Mitgliedern ein deutliches Mehr an Service, direkter Information und Mitgestaltung anbieten. Für Junge, Familien und sozial Bedürftige soll es zusätzliche Spielräume für Beitragsermäßigungen geben. Die CSU bleibt – auch mit dieser Erhöhung – die preiswerteste Partei Deutschlands. Eine solide finanzielle Grundlage ist Voraussetzung für eine moderne Parteiarbeit und ein zeitgemäßes Erscheinungsbild.

**Zur Umsetzung dieser 75 Einzelmaßnahmen schlagen wir dem Parteitag vor, die in der folgenden Synopse aufgeführten Satzungsänderungen zu beschließen:**

## Synopsis zur Änderung der CSU-Satzung

Vorschrift	bisherige Fassung	neue Fassung	
	C S U - S A T Z U N G (IN DER GELTENDEN FASSUNG STAND DEZEMBER 2017)	<b>FETT: ÄNDERUNGEN</b>	
<b>1. Aufgaben, Name und Sitz</b>			
<b>§ 1 Aufgaben</b>	<sup>1</sup> Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. <sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	<sup>1</sup> Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds. <sup>2</sup> Sie erfüllt ihre Aufgaben in gleicher Teilhabe von Frauen und Männern in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.	
<b>§ 2 Name und Sitz</b>	<sup>1</sup> Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. <sup>2</sup> Ihr Sitz ist München.	<sup>1</sup> Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. <sup>2</sup> Ihr Sitz ist München.	
<b>2. Mitgliedschaft</b>			
<b>§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft</b>	<p>(1) Mitglied der CSU kann werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,</li> <li>2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,</li> <li>3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert,</li> <li>4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und</li> <li>6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</li> </ol> <p>(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wer nicht Mitglied einer anderen, mit der CSU konkurrierenden politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstands den Status eines Gastmitglieds erhalten. <sup>2</sup>Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>3</sup>An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. <sup>4</sup>Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach</p>	<p>(1) <b>Ordentliches</b> Mitglied der CSU kann werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,</li> <li>2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,</li> <li>3. keiner anderen politischen Partei angehört, die mit der CSU konkurriert,</li> <li>4. das 16. Lebensjahr vollendet hat,</li> <li>5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und</li> <li>6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</li> </ol> <p><b><sup>2</sup>Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.</b></p> <p><b>(2) Ein ordentliches Mitglied kann Gastmitglied im Ortsverband eines weiteren Wohnsitzes bzw. seines Ausbildungs-, Studien- oder Berufsortes werden.</b></p>	

	<p>Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. <sup>5</sup>Für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, endet die Gastmitgliedschaft spätestens, wenn eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 möglich ist.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wer nicht Mitglied einer anderen, mit der CSU konkurrierenden politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann CSUNet-Mitglied werden, wenn er die Aufnahme in CSUNet in schriftlicher oder elektronischer Form beantragt. <sup>2</sup>§ 30 Abs. 1 bis 3 findet Anwendung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Wer Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises ist und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann Probemitglied der CSU werden. <sup>2</sup>Mitglieder der Jungen Union sind von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 4 ausgenommen. <sup>3</sup>Nach Ablauf von zwei Jahren endet die Probemitgliedschaft automatisch. <sup>4</sup>Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.</p>		
<p><b>§ 3a</b> <b>Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung</b></p>		<p><b>(1) <sup>1</sup>Weitere Möglichkeiten, in der CSU mitzuwirken und sie zu unterstützen, sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Probemitgliedschaft</b></li> <li><b>2. Onlinemitgliedschaft</b></li> <li><b>3. Unterstützer</b></li> </ol> <p><b><sup>2</sup>Die Vollendung des 14. Lebensjahres genügt. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechend.</b></p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Probemitglied kann werden, wer erstmalig die Mitgliedschaft in der CSU erwerben will. <sup>2</sup>Nach Ablauf von zwei Jahren geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. <sup>3</sup>Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden.</b></p> <p><b>(3) <sup>1</sup>Onlinemitglied kann werden, wer ortsungebunden in der CSU mitwirken will. <sup>2</sup>Die Online-Mitgliedschaft endet mit Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft.</b></p> <p><b>(4) <sup>1</sup>Unterstützer kann werden, wer die CSU unterstützen will, ohne sich im Rahmen einer Mitgliedschaft zu binden. <sup>2</sup>Unterstützer erhalten Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen und beteiligen sich an Kampagnen der CSU.</b></p>	
<p><b>§ 4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. <sup>2</sup>Besteht in Bayern nur ein</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wer die <b>ordentliche</b> Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese schriftlich, in Textform (z.B. per E-Mail) oder über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal bei dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband. <sup>2</sup>Besteht in Bayern</p>	



	<p>Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. <sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. <sup>4</sup>Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. <sup>5</sup>Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. <sup>6</sup>Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. <sup>7</sup>Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. <sup>3</sup>Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;</li> <li>2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;</li> <li>3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. <sup>5</sup>Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn</p>	<p>nur ein Nebenwohnsitz, so ist der Antrag an den insoweit zuständigen Ortsverband zu richten. <sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt, wenn nicht der Ortsvorsitzende binnen eines Monats gegenüber dem Bewerber schriftlich oder in Textform widerspricht. <sup>4</sup>Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Ortsvorstand über die Aufnahme. <sup>5</sup>Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs; der Ortsvorsitzende setzt die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle von dem Widerspruch in Kenntnis. <sup>6</sup>Bei Zweifeln über den Wohnsitz kann der Vorsitzende die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen; die Widerspruchsfrist ruht in diesem Fall bis zur Vorlage der Meldebescheinigung. <sup>7</sup>Der Vorsitzende unterrichtet seinen Vorstand über alle seit der vorangegangenen Vorstandssitzung neu aufgenommenen Mitglieder.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Vorstand einzureichen. <sup>2</sup>Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. <sup>3</sup>Dies sind der für die Hauptwohnung zuständige Ortsverband sowie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband und der Bezirksverband;</li> <li>2. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;</li> <li>3. wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.</li> </ol> <p><sup>4</sup>Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt. <b><sup>5</sup>Für die Erteilung des Einverständnisses gilt Abs. 1 S. 3 bis 5 entsprechend.</b> <sup>6</sup>Die Bezirksverbände können durch jederzeit widerruflichen Beschluss des Bezirksvorstands auf ihre Mitwirkung verzichten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet den Aufnahmeantrag mit der Mitteilung, dass er der Aufnahme nicht widerspricht, bzw. dass der Ortsvorstand die Aufnahme befürwortet, unverzüglich an die zuständige Bundeswahlkreisgeschäftsstelle weiter. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang dieser Mitteilung bei der zuständigen</p>	
--	--	---	--

	<p>kein Widerspruch erhoben wurde.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. <sup>2</sup>Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. <sup>2</sup>Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. <sup>4</sup>Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. <sup>2</sup>Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu noch einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf; Abs. 1 S. 1 und 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, spätestens nach Ablauf der Widerspruchsfrist, wenn kein Widerspruch erhoben wurde.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Aufnahmeantrag nach Absatz 1 abgelehnt <b>oder das Einvernehmen nach Absatz 2 durch einen beteiligten Ortsverband verweigert</b>, so kann innerhalb eines Monats der Vorstand des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. <sup>2</sup>Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. <sup>2</sup>Ein im Ausland oder in einem anderen deutschen Bundesland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstands in einem Ortsverband seiner Wahl Mitglied werden. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aus einem anderen deutschen Bundesland stammen, kann das Präsidium die Entscheidung über den Antrag an den Bezirksverband delegieren, zu dem der Ortsverband gehört, für den die Bewerberin oder der Bewerber die Aufnahme beantragt. <sup>4</sup>Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien.</p> <p>(6) <sup>1</sup>In den Fällen des Absatzes 2 <b>und 5</b> verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Verbands nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. <sup>2</sup>Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für ein Mitglied, das gemäß § 10 Abs. 2 seinen Austritt aus der CSU erklärt hat, nachdem gegen dieses Mitglied eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 62 Abs. 3 ausgesprochen oder ein Antrag auf Ausschluss gemäß § 63 Abs. 3 gestellt worden ist. <sup>3</sup>Dies gilt auch für Ordnungsmaßnahmen, die nach § 62 Abs. 3 beschlossen und vor dem Austritt angefochten wurden, über die jedoch infolge des Austritts nicht unanfechtbar entschieden wurde.</p> <p><b>(8) <sup>1</sup>Für den Erwerb der Probemitgliedschaft gelten die Abs. 1 bis 7 entsprechend.</b></p>	
--	--	--	--

		<p><b><sup>2</sup>Probemitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können jederzeit die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, ohne dass es hierzu einer weiteren Entscheidung des Ortsvorsitzenden bedarf.</b></p> <p><b>(9) <sup>1</sup>Für den Erwerb der Gastmitgliedschaft gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Zuständig ist der Ortsverband, in dem die Gastmitgliedschaft erworben werden soll.</b></p> <p><b>(10) <sup>1</sup>Wer die Online-Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese über das von der CSU-Landesleitung angebotene Online-Portal. <sup>2</sup>Die Aufnahme erfolgt, wenn diese vom Hauptgeschäftsführer der CSU oder einem hierzu von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter bestätigt wird.</b></p>	
<p><b>§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. <sup>2</sup>Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. <sup>3</sup>Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. <sup>4</sup>Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. <sup>3</sup>Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. <sup>4</sup>Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.</p> <p>(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband angehören. <sup>2</sup>Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Verband zu wechseln. <sup>3</sup>Will das Mitglied im bisherigen Verband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstands seines bisherigen Verbands. <sup>4</sup>Bis zur Wirksamkeit eines Verbandswechsels nach den Absätzen 2 bis 4 bleibt es bei der bisherigen Verbandsangehörigkeit.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Wechsel eines Mitglieds in den für seine Hauptwohnung zuständigen Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der für diesen Verband zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle. <sup>2</sup>Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle wirksam. <sup>3</sup>Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. <sup>4</sup>Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. <sup>5</sup>§ 4 Abs. 1 <b>Satz 6</b> gilt entsprechend. <sup>6</sup>Hat der Vorstand gem. Absatz 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitglieds.</p> <p>(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 6 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in ihrem Wahl- bzw. Stimmkreis in einem Verband ihrer Wahl Mitglied sein. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Doppelmitgliedschaften sind unzulässig. <sup>2</sup><b>Die Gastmitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.</b></p>	

**§ 6  
Rechte und Pflichten  
der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahrrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) <sup>1</sup>Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. <sup>4</sup>Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.

(4) <sup>1</sup>Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. <sup>2</sup>Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(6) <sup>1</sup>Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. <sup>2</sup>Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. <sup>3</sup>Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. <sup>4</sup>Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(7) Für CSU-Mitglieder, die gleichzeitig der

(1) Jedes **ordentliche** Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahrrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) <sup>1</sup>Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme nach § 4 Abs. 3 eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei jedem Verbandswechsel ruht das aktive Wahlrecht des betreffenden Mitglieds für die Dauer von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Verbandswechsels nach § 5. <sup>3</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 steht einem Mitglied das aktive Wahlrecht sofort zu, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig in geheimer Abstimmung beschließt; dasselbe gilt im Fall der Neugründung eines Ortsverbands. <sup>4</sup>Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Eine selbstständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbands zugestimmt hat.

(4) <sup>1</sup>Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. <sup>2</sup>Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

(6) <sup>1</sup>Probemitgliedern steht kein aktives Wahl- oder Stimmrecht zu. <sup>2</sup>Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Probemitglieder unberücksichtigt. <sup>3</sup>Im Übrigen sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. <sup>4</sup>Erwirbt ein Probemitglied die ordentliche Mitgliedschaft, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(7) Für **ordentliche** CSU-Mitglieder, die

	<p>CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p>	<p>gleichzeitig der CDU angehören und weder Haupt- noch Nebenwohnsitz in Bayern haben, gilt § 6 Abs. 6 S. 1 bis 3 entsprechend. Wird der ausschließliche Hauptwohnsitz oder ein Nebenwohnsitz in Bayern begründet, findet die Regelung des Abs. 2 S. 1 und 3 entsprechende Anwendung.</p> <p><b>(8) <sup>1</sup>Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen des gastgebenden Verbandes teilnehmen und haben dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. <sup>2</sup>An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. <sup>3</sup>Soweit sich die Zusammensetzung von Parteiorganen oder Versammlungen nach Mitgliederzahlen bemisst, bleiben Gastmitglieder unberücksichtigt.</b></p> <p><b>(9) <sup>1</sup>Online-Mitglieder haben Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche. <sup>2</sup>Sie können insbesondere durch Diskussionen und Online-Befragungen im Rahmen der digitalen Teilhabe mitwirken. <sup>3</sup>Online-Mitglieder haben kein Stimm-, Wahl- oder Antragsrecht in einem Verband. <sup>4</sup>Einzelheiten zur Mitgliedschaft kann der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien regeln.</b></p>	
<p><b>§ 7 Mitgliederbefragung</b></p>	<p>(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.</p> <p>(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.</p> <p>(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.</p> <p>(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität</p>	<p>(1) Eine Mitgliederbefragung kann auf der jeweiligen Ebene zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden.</p> <p>(2) Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.</p> <p>(3) Eine Mitgliederbefragung findet statt, wenn sie von mindestens 1/3 der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird oder der Vorstand eines Gebietsverbandes dies mit absoluter Mehrheit beschließt.</p> <p>(4) Der übergeordnete Vorstand ist beauftragt, die Mitgliederbefragung, die in Sachfragen eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage an die Mitglieder zum Gegenstand haben muss, binnen 3 Monaten durchzuführen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch zusätzlich per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität</p>	



	<p>und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. <sup>2</sup>Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. <sup>3</sup>Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.</p> <p>(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.</p>	<p>und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. <sup>2</sup>Die Befragung wird mit Ablauf des 21. Tages nach Versenden der Abstimmungsbriefe bzw. nach Freischaltung der Online-Abstimmung geschlossen; später zugehende Erklärungen werden nicht mehr berücksichtigt. <sup>3</sup>Der durchführende Vorstand kann vor der Durchführung weitere Durchführungsbestimmungen beschließen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Haben sich an der Mitgliederbefragung mindestens 1/3 der jeweiligen Mitglieder beteiligt, ist das Mehrheitsergebnis im weiteren politischen Prozess der Partei bzw. des Gebietsverbandes zu berücksichtigen. <sup>2</sup>In Personalfragen bleiben die Vorgaben des Parteiengesetzes unberührt.</p> <p>(7) Der durchführende Vorstand berichtet den Mitgliedern innerhalb eines Monats über das Ergebnis der Mitgliederbefragung.</p>	
<p><b>§ 8</b> <b>Gleiche Teilhabe von Frauen und Männern</b></p>	<p>(1) Die Organe in der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Frauen sollen mindestens 40 % der Parteiämter in der CSU innehaben. <sup>2</sup>Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstands Frauen sind.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern. <b><sup>2</sup>Es ist Aufgabe aller CSU-Mitglieder, aktiv Frauen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Frauen und Männer sollen jeweils 50 % der Ämter in der CSU sowie in ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen innehaben. <sup>2</sup>Wahlen für den engeren Partei- und Bezirksvorstand gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind dann gültig, wenn die Hälfte der Gewählten Frauen sind; bei einer ungeraden Gesamtzahl darf der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht größer als eins sein. <sup>3</sup>Wahlen der weiteren Mitglieder des Partei- und Bezirksvorstandes gemäß §§ 22 Abs. 1 Nr. 5 und 26 Abs. 1 Nr. 5 sind dann gültig, wenn mindestens 40 % der gewählten Mitglieder des jeweiligen Vorstandes Frauen sind. <sup>4</sup>Im engeren Kreisvorstand nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sollen die Hälfte der Gewählten Frauen sein; insgesamt sollen im Kreisvorstand mindestens 40 % der Gewählten Frauen sein.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen wirken die Vorstände auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen hin.</p>	
<p><b>§ 8a</b> <b>Teilhabe junger Menschen</b></p>		<p>(1) <sup>1</sup>Die Organe der CSU verwirklichen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Förderung der politischen Teilhabe von jungen Menschen. <sup>2</sup>Es ist Aufgabe aller CSU Mitglieder, aktiv junge Menschen für die Arbeit in der Partei zu gewinnen und für</p>	

		<p>eine angemessene Repräsentanz zu sorgen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei Wahlen in der CSU und bei der Aufstellung von Bewerbern und Bewerberinnen für öffentliche Wahlen sollen junge Menschen angemessen Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Bezirks- und Kreisvorsitzenden gemäß §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 22 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden. <sup>3</sup>Bei den Wahlen zu den stellvertretenden Parteivorsitzenden gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 soll mindestens eine Person, die das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt werden.</p>	
§ 8b Teilhabe von Menschen mit Behinderung		<p><sup>1</sup>Die Organe der CSU fördern in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung. <sup>2</sup>Der barrierefreie Zugang zu Dokumenten, Medien und Veranstaltungen soll gewährleistet werden.</p>	
§ 9 Berichtspflichten der Mandatsträger	<p><sup>1</sup>Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. <sup>2</sup>Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.</p>	<p><sup>1</sup>Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mindestens einmal jährlich vor den Versammlungen nach §§ 14, 15 bzw. 18 berichten. <sup>2</sup>Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.</p>	
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	<p>(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tod,</li> <li>2. Austritt,</li> <li>3. Erlöschen nach § 11,</li> <li>4. Ausschluss nach § 63,</li> <li>5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.</p> <p>(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die <b>ordentliche</b> Mitgliedschaft endet durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tod,</li> <li>2. Austritt,</li> <li>3. Erlöschen nach § 11,</li> <li>4. Ausschluss nach § 63,</li> <li>5. Eintritt in eine mit der CSU konkurrierende Partei.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere, mit der CSU konkurrierende Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.</p> <p>(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband oder der zuständigen Bundeswahlkreisgeschäftsstelle schriftlich zu erklären.</p> <p>(3) Endet die Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.</p> <p><b>(4) Für Probe- und Gastmitglieder gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.</b></p>	
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs</li> </ol>	<p>(1) Die <b>ordentliche</b> Mitgliedschaft erlischt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner</li> </ol>	

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung

	<p>2. Monate im Rückstand ist, und innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.</p>	<p>Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, und</p> <p>2. innerhalb weiterer zwei Monate kein gegenteiliger Beschluss des Ortsvorstands gefasst wird.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 beginnt mit der Aufgabe der zweiten Mahnung zur Post, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Verbands hiervon in Kenntnis gesetzt wurde. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat sicher zu stellen, dass eine Behandlung der Angelegenheit im zuständigen Vorstand vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist erfolgen kann.</p>	
<b>3. Verbände und Organe</b>			
<b>3.1 Gliederung</b>			
<b>§ 12 Gebietsverbände</b>	<p>Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ortsverbände,</li> <li>2. Kreisverbände,</li> <li>3. Bezirksverbände.</li> </ol>	<p>Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ortsverbände,</li> <li>2. Kreisverbände,</li> <li>3. Bezirksverbände.</li> </ol>	
<b>3.2 Gebietsverbände</b>			
<b>3.2.1 Ortsverbände</b>			
<b>§ 13 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. <sup>3</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.</p> <p>(2) Organe des Ortsverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ortshauptversammlung,</li> <li>2. der Ortsvorstand.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands. <sup>3</sup>Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.</p> <p>(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. <sup>3</sup>Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.</p> <p>(2) Organe des Ortsverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ortshauptversammlung,</li> <li>2. der Ortsvorstand.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Zur Bildung eines Ortsverbands sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. <sup>2</sup>Die Neugründung eines Ortsverbands bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstands.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbands. <b><sup>2</sup>Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.</b></p>	
<b>§ 14 Ortshaupt- versammlung</b>	<p>(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der</p>	<p>(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbands.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der</p>	

weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Verbreitung ist ohne schriftliche Genehmigung des ACSP

	<p>Ortshauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,</li> <li>4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,</li> <li>6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> <li>b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> <li>c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> <li><b>d) für die Anzahl der auf den Ortsverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Ortsverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20% an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes überschreitet,</b></li> <li><b>e) Delegiertenämter aus dem Ortsverband dürfen nur zu maximal 20 % Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Ortsverbandsgebietes einnehmen.</b></li> </ol> </li> <li>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die</li> </ol>	<p>Ortshauptversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbands,</li> <li><b>4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,</b></li> <li>5. die Wahl der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstands,</li> <li>6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> <li>b) in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> <li>c) in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,</li> </ol> </li> <li>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>8. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,</li> <li>9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.</li> </ol>	
--	--	---	--

	<p>Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist,</p> <p>9. die Benennung der Mitglieder der Bezirksausschüsse, soweit sie ohne öffentliche Wahl in Stadtbezirken gebildet werden.</p>		
<p><b>§ 15 Gemeinde- und Stadtversammlung</b></p>	<p>(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. <sup>2</sup>Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. <sup>3</sup>In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.</p> <p>(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,</li> <li>2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.</li> </ol>	<p>(1) Mehrere Ortsverbände einer kreisangehörigen Gemeinde bilden eine Gemeinde bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Haben die Ortsverbände zusammen 300 oder mehr Mitglieder, kann die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung beschließen, dass sie sich künftig aus den Delegierten der Ortsverbände zusammensetzt. <sup>2</sup>Haben die Ortsverbände zusammen 600 oder mehr Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung mit Beginn der nächsten Wahlperiode aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. <sup>3</sup>In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretende Vorsitzende. <sup>2</sup>Bis dahin obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtversammlung dem Vorsitzenden des mitgliederstärksten Ortsverbandes.</p> <p>(4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung der politischen Themen der Gemeinde,</li> <li>2. die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.</li> </ol>	
<p><b>§ 16 Ortsvorstand</b></p>	<p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ortsvorsitzenden,</li> <li>2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,</li> <li>3. dem Schatzmeister,</li> <li>4. dem Schriftführer,</li> <li>5. bei Ortsverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,</li> <li>b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,</li> </ol> </li> <li>6. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>9. dem Ortsgeschäftsführer mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands</p>	<p>(1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Ortsvorsitzenden,</li> <li>2. bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,</li> <li>3. dem Schatzmeister,</li> <li>4. dem Schriftführer,</li> <li>5. <b>dem Digitalbeauftragten</b></li> <li>6. bei Ortsverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 250 Mitgliedern bis zu <b>acht</b>,</li> <li>b) mehr als 250 Mitgliedern bis zu <b>zwölf</b> weiteren Mitgliedern,</li> </ol> </li> <li>7. dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>8. der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>9. dem Ortsvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>10. dem Ortsgeschäftsführer mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands</p>	



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet.

	<p>gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Aufnahme von Mitgliedern,</li> <li>8. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.</li> </ol> <p>(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.</p>	<p>gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. <b>die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum im Bereich des Ortsverbandes</b></li> <li>4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbands,</li> <li>5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>7. <b>die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,</b></li> <li>8. <b>die Werbung, Aufnahme und Betreuung</b> von Mitgliedern,</li> <li>9. die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden,</li> <li>10. <b>die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.</b></li> </ol> <p>(3) Bestehen im Gebiet des Ortsverbands mehrere Ortsverbände der Jungen Union oder der Frauen-Union, steht der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft nur eine Stimme im Ortsvorstand zu; kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet der Ortsvorsitzende des mitgliederstärksten Verbands.</p>	
--	--	--	--

**3.2.2 Kreisverbände**

<p><b>§ 17 Gebiet und Organe der Kreisverbände</b></p>	<p>(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.</p> <p>(2) Organe des Kreisverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,</li> <li>2. der Kreisvorstand.</li> </ol>	<p>(1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.</p> <p>(2) Organe des Kreisverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,</li> <li>2. der Kreisvorstand.</li> </ol>	
<p><b>§ 18 Kreishaupt- und Kreisvertreter- versammlung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. <sup>2</sup>In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.</p> <p>(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Sofern ein Kreisverband weniger als 600 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbands angehören. <sup>2</sup>In Kreisverbänden mit 300 oder mehr Mitgliedern kann die Kreishauptversammlung beschließen, dass künftig an ihre Stelle die Kreisvertreterversammlung tritt.</p> <p>(2) In Kreisverbänden mit 600 oder mehr Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. Die</p>	

Reproduziert und Verbreitet werden im schriftlicher Genehmigung des ACSP

	<p>Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.</p> <p>(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorstand,</li> <li>2. den Delegierten der Ortsverbände,</li> <li>3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>4. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,</li> <li>6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,</li> <li>8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,</li> <li>b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,</li> <li>c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,</li> <li>d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.</li> </ol> </li> </ol> <p><b>e) für die Anzahl der auf den</b></p>	<p>Kreishauptversammlung kann von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung absehen. Ferner kann die Kreisvertreterversammlung beschließen, dass mit Beginn der nächsten Wahlperiode anstelle der Kreisvertreterversammlung eine Kreishauptversammlung tritt.</p> <p>(3) Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorstand,</li> <li>2. den Delegierten der Ortsverbände,</li> <li>3. den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(4) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>4. <b>die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,</b></li> <li>5. die Wahl der in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands,</li> <li>6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbands eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,</li> <li>8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,</li> <li>b) bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,</li> <li>c) bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,</li> <li>d) mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbands je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.</li> </ol> </li> <li>9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.</li> </ol>	
--	--	---	--

	<p><b>Kreisverband entfallenden Delegierten und Ersatzdelegierten bleibt bei der Berechnung der Mitgliederzahl des Kreisverbandes die Zahl außer Betracht, die eine Quote von 20 % an Mitgliedern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes überschreitet.</b></p> <p><b>f) Delegiertenämter aus dem Kreisverband dürfen nur zu maximal 20 % Mitglieder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Kreisverbandsgebietes einnehmen.</b></p> <p>9. die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen.</p>		
<p><b>§ 19 Kreisvorstand</b></p>	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. bei Kreisverbänden mit       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 500 Mitgliedern acht,</li> <li>b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,</li> <li>c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,</li> <li>d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,</li> <li>e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren</li> </ol>         Vorstandsmitgliedern       </li> <li>6. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>9. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,</li> <li>10. dem Kreisgeschäftsführer.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,</li> <li>8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>9. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden</li> </ol>	<p>(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. <b>bis zu fünf</b> stellvertretenden Kreisvorsitzenden,</li> <li>3. dem Kreisschatzmeister,</li> <li>4. <b>dem Schriftführer,</b></li> <li>5. <b>dem Digitalbeauftragten</b></li> <li>6. bei Kreisverbänden mit       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bis zu 500 Mitgliedern acht,</li> <li>b) bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,</li> <li>c) bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,</li> <li>d) bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,</li> <li>e) mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren</li> </ol>         Vorstandsmitgliedern,       </li> <li>7. dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>8. der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>9. dem Kreisvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>10. den Kreisvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach <b>§ 30</b> mit beratender Stimme,</li> <li>11. dem Kreisgeschäftsführer.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. <b>die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Kreisverbandes</b></li> <li>4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbands,</li> <li>5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>6. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>7. <b>die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,</b></li> <li>8. <b>die Werbung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Aufnahme von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,</b></li> </ol>	

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet

	<p>Ortsverband, 10. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht, 11. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände, 12. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden, 13. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.</p>	<p>9. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen, 10. die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband, 11. die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht, 12. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände, 13. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden, 14. die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden. <b>15. die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder, insbesondere die Benennung eines Neumitgliederbeauftragten.</b></p> <p><b>(3) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. <sup>2</sup>Neben dem Kreisvorsitzenden und dem Kreisschatzmeister kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.</b></p>	
<b>3.2.3 Bezirksverbände</b>			
<p><b>§ 20 Gebiet und Organe der Bezirksverbände</b></p>	<p>(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.<sup>1*</sup>Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>(2) Organe des Bezirksverbands sind: 1. der Bezirksparteitag, 2. der Bezirksvorstand.</p>	<p>(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirks.<sup>1*</sup>Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteivorstand nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p>(2) Organe des Bezirksverbands sind: 1. der Bezirksparteitag, 2. der Bezirksvorstand.</p>	
<p><b>§ 21 Bezirksparteitag</b></p>	<p>(1) Der Bezirksparteitag besteht aus: 1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, 2. den Delegierten der Kreisverbände, 3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p>	<p>(1) Der Bezirksparteitag besteht aus: 1. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, 2. den Delegierten der Kreisverbände, 3. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, 4. den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p>	

<sup>1\*</sup> Es bestehen folgende Bezirksverbände:  
 • Oberbayern • Unterfranken  
 • Niederbayern • Oberpfalz  
 • Schwaben • München  
 • Oberfranken • Nürnberg – Fürth – Schwabach  
 • Mittelfranken • Augsburg

Genehmigung des ACSP

	<p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat, die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,</li> <li>5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,</li> <li>6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,</li> <li>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,</li> <li>9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.</li> </ol>	<p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung politischer Themen,</li> <li>2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts und des Arbeitsberichts des Vorstands sowie dessen Entlastung,</li> <li>3. <b>die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,</b></li> <li>4. die Wahl der in § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstands,</li> <li>5. je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,</li> <li>6. je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbands die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,</li> <li>7. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>8. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksschiedsgerichts,</li> <li>9. der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.</li> </ol>	
<p><b>§ 22 Bezirksvorstand</b></p>	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bezirksvorsitzenden,</li> <li>2. vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Bezirksschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. weiteren Mitgliedern, wobei       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,</li> <li>c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.</li> </ol> </li> <li>6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,</li> </ol>	<p>(1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Bezirksvorsitzenden,</li> <li>2. <b>bis zu fünf</b> stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Bezirksschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. weiteren Mitgliedern, wobei       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in Bezirksverbänden mit bis zu 3.500 Mitgliedern sieben weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind,</li> <li>b) in Bezirksverbänden von mehr als 3.500 bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,</li> <li>c) in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist; in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern kann der Bezirksparteitag die Wahl von bis zu 6 weiteren Mitgliedern im Einzelfall beschließen.</li> </ol> </li> <li>6. dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>7. der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>8. dem Bezirksvorsitzenden der Senioren-Union,</li> </ol>	



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Sehrt-Stiftung. Weiterverbreitung ist nicht gestattet. Reproduktion ist ohne schriftliche Genehmigung des ACSP

	<p>9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme,</p> <p>10. dem Bezirksgeschäftsführer.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,</li> <li>4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen, die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,</li> <li>7. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>8. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,</li> <li>9. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreis Konferenzen.</li> </ol>	<p>9. den Bezirksvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 30 mit beratender Stimme,</p> <p>10. dem Bezirksgeschäftsführer.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbands,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. <b>die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vopolitischen Raum im Bereich des Bezirksverbandes</b></li> <li>4. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbands,</li> <li>5. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts, die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,</li> <li>7. <b>die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,</b></li> <li>8. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>9. die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,</li> <li>10. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreis Konferenzen.</li> <li>11. <b>die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.</b></li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Der Bezirksvorstand kann zur Durchführung bestimmter Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender und besonders dringlicher Geschäfte einen geschäftsführenden Vorstand bilden.  <sup>2</sup>Neben dem Bezirksvorsitzenden und den Bezirksschatzmeistern kann der Vorstand weitere Mitglieder aus seiner Mitte hinzuwählen.</p>
--	---	---

**3.3 Oberste Parteorgane**

<p><b>§ 23</b> <b>Oberste Organe der CSU</b></p>	<p>Oberste Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Parteitag,</li> <li>2. der Parteiausschuss,</li> <li>3. der Parteivorstand,</li> <li>4. das Präsidium.</li> </ol>	<p>Oberste Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Parteitag,</li> <li>2. der Parteiausschuss,</li> <li>3. der Parteivorstand,</li> <li>4. das Präsidium.</li> </ol>
<p><b>§ 24</b> <b>Parteitag</b></p>	<p>(1) Der Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen</li> </ol>	<p>(1) Der Parteitag besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen</li> </ol>

	<p>Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,</p> <p>5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,</p> <p>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p> <p>7.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,</li> <li>2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,</li> <li>3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,</li> <li>4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,</li> <li>6. die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren, der Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten hat,</li> <li>7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,</li> <li>9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.</li> </ol>	<p>Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,</p> <p>5. den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,</p> <p>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.</p> <p>7.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteitags gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,</li> <li>2. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,</li> <li>3. die Beschlussfassung über Satzung, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,</li> <li>4. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>5. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstands,</li> <li>6. <b>die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung,</b></li> <li>7. die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>8. die Wahl der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 aufgeführten Mitglieder des Parteivorstands,</li> <li>9. die Wahl von zwei Kassenprüfern,</li> <li>10. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts.</li> </ol>	
<p><b>§ 25</b> <b>Parteiausschuss</b></p>	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirksverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen</li> </ol>	<p>(1) Der Parteiausschuss besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Mitgliedern des Parteivorstands,</li> <li>2. den Bezirksvorsitzenden,</li> <li>3. den Delegierten der Bezirksverbände,</li> <li>4. den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen</li> </ol>	

	<p>Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme</li> <li>7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,</li> <li>2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme.</li> </ol>	<p>Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,</li> <li>6. den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme</li> <li>7. den Kreisvorsitzenden mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung grundsätzlicher politischer Themen,</li> <li>2. die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme</li> </ol>	
<p><b>§ 26 Partei Vorstand</b></p>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,</li> <li>6. dem Generalsekretär,</li> <li>7. dem Landesgeschäftsführer,</li> <li>8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,</li> <li>11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,</li> <li>12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach § 29 mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> <li>3. die regionale Einteilung der</li> </ol>	<p>(1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. bis zu fünf stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. zweiunddreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,</li> <li>6. dem Generalsekretär,</li> <li>7. dem <b>Hauptgeschäftsführer</b>,</li> <li>8. dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>9. einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,</li> <li>10. dem Vorsitzenden der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,</li> <li>11. dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,</li> <li>12. dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,</li> <li>13. dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>14. der Landesvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>15. dem Landesvorsitzenden der Senioren-Union,</li> <li>16. den Landesvorsitzenden der weiteren Arbeitsgemeinschaften nach <b>§ 30</b> mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Parteivorstands gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,</li> <li>2. die Behandlung dringlicher politischer Themen,</li> </ol>	

	<p>Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,</li> <li>5. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,</li> <li>6. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,</li> <li>7. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),</li> <li>8. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,</li> <li>9. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,</li> <li>10. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>die Förderung und Pflege der Beziehungen zum vorpolitischen Raum auf Landes- und Bundesebene,</b></li> <li>4. die regionale Einteilung der Bezirksverbände und die Behandlung weiterer wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,</li> <li>5. die Berufung des Generalsekretärs und des <b>Hauptgeschäftsführers</b> auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,</li> <li>6. die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,</li> <li>7. die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstands,</li> <li>8. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP),</li> <li>9. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,</li> <li>10. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,</li> <li>11. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags,</li> <li>12. <b>die Zuweisung besonderer Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder.</b></li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme.</p>	
<p><b>§ 27 Präsidium</b></p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. dem Generalsekretär,</li> <li>6. dem Landesgeschäftsführer,</li> <li>7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,</li> <li>8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,</li> <li>2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,</li> <li>3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der</li> </ol>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Parteivorsitzenden,</li> <li>2. den stellvertretenden Parteivorsitzenden,</li> <li>3. den beiden Landesschatzmeistern,</li> <li>4. den beiden Schriftführern,</li> <li>5. dem Generalsekretär,</li> <li>6. dem <b>Hauptgeschäftsführer</b>,</li> <li>7. dem Vorsitzenden der Finanzkommission,</li> <li>8. sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstands.</li> </ol> <p>(2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung besonders dringlicher Themen und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,</li> <li>2. die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,</li> <li>3. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Landesgeschäftsstelle und der</li> </ol>	

	<p>damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,</li> <li>5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(3)<sup>1</sup>Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme. <sup>3</sup>Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.</p>	<p>damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,</li> <li>5. die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</li> </ol> <p>(3)<sup>1</sup>Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Stimme. <sup>3</sup>Fragen des Absatzes 2 Nr. 3 sollen ausschließlich von den gewählten Mitgliedern beraten werden.</p>	
<b>3.4 Bundeswahlkreiskonferenz</b>			
<p><b>§ 28 Bundeswahlkreiskonferenz</b></p>	<p>(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den CSU-Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,</li> <li>3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.</li> </ol> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,</li> <li>2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,</li> <li>3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,</li> <li>4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,</li> </ol>	<p>(1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den CSU-Kreisvorsitzenden,</li> <li>2. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstags, die Mitglied eines Verbands im Bereich des Bundeswahlkreises sind,</li> <li>3. der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,</li> <li>4. den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,</li> <li>5. den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,</li> <li>6. den Kreisvorsitzenden der Senioren-Union.</li> </ol> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann weitere Mitglieder zuwählen.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,</li> <li>2. die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,</li> <li>3. die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,</li> <li>4. die Wahl eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,</li> </ol>	



Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der CSU

	<p>5. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einberufung der Bundeswahlkreis-Konferenz,</li> <li>2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreis-Geschäftsstelle,</li> <li>3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.</li> </ol> <p>(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreis-Konferenzen verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreis-Konferenz ist der Bezirksverband. <sup>3</sup>Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.</p>	<p>5. die Wahl von zwei Kassenprüfern, 6. die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.</p> <p>(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einberufung der Bundeswahlkreis-Konferenz,</li> <li>2. Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreis-Geschäftsstelle,</li> <li>3. Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,</li> <li>4. Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 33 Abs. 1.</li> </ol> <p>(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbands, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth-Schwabach und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitags auf die Einrichtung von Bundeswahlkreis-Konferenzen verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben der Bundeswahlkreis-Konferenzen werden in diesem Fall vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 5 und 6 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Übergeordneter Verband der Bundeswahlkreis-Konferenz ist der Bezirksverband. <sup>3</sup>Bei bezirksübergreifenden Bundeswahlkreisen ist übergeordneter Verband derjenige Bezirksverband, welchem die meisten Mitglieder des Bundeswahlkreises zugeordnet werden können.</p>	
--	--	--	--

**3.5 Weitere Organisationsformen auf Landesebene**

<p><b>§ 29 Weitere Organisationsformen auf Landesebene</b></p>		<p><b>(1) Weitere Organisationsformen auf Landesebene sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Arbeitsgemeinschaften</b></li> <li>2. <b>Arbeitskreise</b></li> <li>3. <b>Kommissionen</b></li> <li>4. <b>Foren</b></li> </ol> <p><b>(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise, Kommissionen und Foren sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Organen der CSU verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.</b></p> <p><b>(3) Die Mandatsträger sollen ihren thematischen Schwerpunkten entsprechend in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen mitwirken.</b></p> <p><b>(4) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise haben alle zwei Jahre ihren</b></p>	
--	--	--	--

Reproduktion und Verbreitung nur für die persönliche Nutzung des ACSP

		<p><b>Mitgliedern und Delegierten über die Mitgliederentwicklung sowie über die Teilhabe von Frauen, jungen Menschen und Menschen mit Behinderung Bericht zu erstatten.</b></p> <p><b>(5) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU. <sup>3</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei.</b></p>	
<p><b>§ 30 (§ 29 alt) Arbeitsgemeinschaften</b></p>	<p>(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Junge Union Bayern (JU),</li> <li>2. Frauen-Union (FU),</li> <li>3. Arbeitnehmer-Union (CSA),</li> <li>4. Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),</li> <li>5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),</li> <li>6. Mittelstands-Union (MU),</li> <li>7. Union der Vertriebenen (UdV),</li> <li>8. Senioren-Union (SEN).</li> </ol> <p>(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. <sup>2</sup>Aufgabe der Frauen Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(4) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. <sup>2</sup>Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. <sup>2</sup>Aufgabe der Senioren-Union ist</p>	<p>(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Junge Union Bayern (JU),</li> <li>2. Frauen-Union (FU),</li> <li>3. Arbeitnehmer-Union (CSA),</li> <li>4. <b>Arbeitsgemeinschaft für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ELF),</b></li> <li>5. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),</li> <li>6. Mittelstands-Union (MU),</li> <li>7. Union der Vertriebenen <b>und Aussiedler</b> (UdV),</li> <li>8. Senioren-Union (SEN).</li> </ol> <p><b>(2) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.</b></p> <p>(3) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen. <sup>2</sup>Aufgabe der Frauen-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(5) Die Arbeitnehmer-Union hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbilds und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung der CSU. <sup>2</sup>Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die</p>	

	<p>es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.</p> <p>(7) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu verbreiten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und Mitgliedern unter 35 sowie über 60 Jahren Bericht zu erstatten. <sup>2</sup>Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung dieser Mitgliederanteile sowie über deren Beteiligung in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.</p> <p>(10) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Ihr organisatorischer Aufbau entspricht dem der Partei. <sup>3</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 3 ist der Parteivorstand der CSU.</p> <p>(11) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p>	<p>Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Die Senioren-Union hat die besondere Aufgabe, die ältere Generation für die Mitwirkung am politischen Leben und insbesondere zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen. <sup>2</sup>Aufgabe der Senioren-Union ist es auch, zu allen wichtigen Themen der Zeit Stellung zu nehmen und dabei die Lebenserfahrung der älteren Generation einzubringen.</p> <p><b>(7) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf. <sup>2</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitsgemeinschaften entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</b></p>	
<p><b>§ 30a (§ 30 alt) Arbeitskreise</b></p>	<p>(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen. <sup>2</sup></p> <p>(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind</p>	<p>(1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.</p> <p>(2) Aufgaben der Arbeitskreise sind</p>	

<sup>2</sup> Derzeit bestehen folgende vom Parteivorstand eingerichtete Arbeitskreise:

- Arbeitskreis Polizei und Innere Sicherheit (AK POL)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesentwicklung (AKU)
- Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik (ASP)
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Schule, Bildung und Sport (AKS)
- Arbeitskreis Hochschule und Kultur (AKH)
- Evangelischer Arbeitskreis der CSU (EAK)
- Arbeitskreis Juristen (AKJ)
- Arbeitskreis Öffentlicher Dienst (OeD)
- Arbeitskreis Energiewende (AKE)
- Arbeitskreis Netzpolitik der CSU (CSUnet)
- Arbeitskreis Migration und Integration (MIG)

	<p>insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstands. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung; abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Arbeitskreise unterliegen den Bestimmungen des Parteiengesetzes. <sup>2</sup>Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 42 Abs. 4 ist der Parteivorstand. <sup>3</sup>§ 29 Abs. 8 und 11 gilt entsprechend.</p>	<p>insbesondere die Vorberatung von Themen ihrer Politikfelder und ihrer Berufsfelder oder Gruppen in die CSU hinein und die Verbreitung des Gedankenguts der CSU in ihren Wirkungskreisen.</p> <p><b>(3) <sup>1</sup>Der Parteivorstand beschließt eine einheitliche Geschäftsordnung, die für alle Arbeitskreise gilt. <sup>2</sup>Ausnahmen und Änderungen bedürfen der Genehmigung des Parteivorstands. <sup>3</sup>Die Bestimmungen der Abschnitte 6 bis 8 dieser Satzung finden bei allen Arbeitskreisen entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Abweichende Regelungen in den Geschäftsordnungen sind unwirksam.</b></p>	
<b>§ 30b Kommissionen</b>		<p><b>(1) <sup>1</sup>Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup>Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. <sup>3</sup>Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.</b></p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzkommission,</li> <li>2. die Satzungskommission,</li> <li>3. die Antragskommission.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. <sup>3</sup>Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p>	
<b>§ 30c Foren</b>		<p><sup>1</sup>Der Parteivorstand kann zur Behandlung aktueller Themen für einen begrenzten Zeitraum Foren einsetzen. <sup>2</sup>Die Sprecher der Foren werden vom Parteivorstand berufen. <sup>3</sup>Sie können zu Sitzungen des Parteivorstands eingeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p>	
<b>3.6 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände</b>			
<b>§ 31 Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sowie der Parteivorstand sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.</p>	<p><b>Besondere Organisationsformen der Gebietsverbände sind:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Diskussions- und Projektplattformen</li> <li>2. Bürgerforen</li> <li>3. Regionalkonferenzen</li> </ol>	

	<p>(2) <sup>1</sup>Die Vorstände der Gebietsverbände und der Parteivorstand können offene Diskussions- und Projektforen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Leiter dieser Foren werden durch den Vorstand berufen, der das Forum eingerichtet hat; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p> <p>(3) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. <sup>2</sup>Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Es bestehen folgende ständige Kommissionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Finanzkommission,</li> <li>2. die Satzungskommission,</li> <li>3. die Antragskommission.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen. <sup>3</sup>Der Finanzkommission gehören die beiden Landesschatzmeister an.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben für die Dauer seiner Wahlperiode weitere Kommissionen einsetzen. <sup>2</sup>Der Parteivorstand kann die Berufung der weiteren Mitglieder der Kommissionen dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden übertragen, der diese im Einvernehmen mit dem Generalsekretär beruft. <sup>3</sup>Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder der CSU sein.</p>		
<p><b>§ 31a</b> Diskussions- und Projektplattformen</p>		<p><sup>1</sup>Die Vorstände von Gebietsverbände können offene Diskussions- und Projektplattformen einrichten, denen auch Nichtmitglieder angehören können. <sup>2</sup>Die Sprecher dieser Plattformen werden durch den jeweiligen Vorstand berufen; sie können zu Vorstandssitzungen zugeladen werden und haben dort beratende Stimme.</p>	
<p><b>§ 31b</b> Bürgerforen</p>		<p>(1) <sup>1</sup>Die Gebietsverbände sollen mindestens einmal jährlich zu öffentlichen Bürgerforen einladen, in denen mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern aktuelle politische Themen diskutiert werden. <sup>2</sup>Ortsverbände eines Gemeindegebietes können zu gemeinsamen Bürgerforen einladen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Im Vorfeld von Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen (§ 39) können die Verbände öffentliche Bürgerforen einberufen, um eine breitere</p>	



		<b>Anhängerschaft bei der Auswahl und Vorstellung von Bewerbern zu beteiligen.</b> <b><sup>2</sup>Die Wahlgesetze und die freie Entscheidung der Aufstellungsversammlungen bleiben hiervon unberührt.</b>	
<b>§ 31c Regionalkonferenzen</b>		<b>Die Vorstände von Gebietsverbänden können gemeinsam mit Vorständen von benachbarten Gebietsverbänden zur Behandlung verbandübergreifender Themen als Regionalkonferenz tagen.</b>	
<b>4. Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen</b>			
<b>4.1 Europawahlen</b>			
<b>§ 32 Delegiertenversammlung zur Europawahl</b>	<p>(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,</li> <li>den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. <sup>2</sup>Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.</p>	<p>(1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,</li> <li>den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbands zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. <sup>2</sup>Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.</p>	
<b>4.2 Bundestagswahlen</b>			
<b>§ 33 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. <sup>2</sup>Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.</p> <p>(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 160 Delegierten zusammen. <sup>2</sup>Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.</p> <p>(2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbands zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.</p>	



	<p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.</p>	<p>(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.</p>	
<b>§ 35 Fristen</b>	<sup>1</sup> Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. <sup>2</sup> Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.	<sup>1</sup> Die Delegierten nach den §§ 33 und 34 dürfen nicht früher als 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages gewählt werden. <sup>2</sup> Dies gilt in den Fällen der § 33 Abs. 1 und 6 auch für die Delegierten in die Kreisvertreterversammlung.	
<b>4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen</b>			
<b>§ 36 Aufstellung der Stimmkreis- bewerberinnen und bewerber</b>	<p>(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.</p> <p>(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. <sup>2</sup>Für sie gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100</li> <li>b) bei 2001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120</li> <li>c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.</li> </ol> </li> <li>2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</li> <li>3. <sup>1</sup>Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. <sup>2</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis</li> </ol>	<p>(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbands, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.</p> <p>(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbands, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. <sup>2</sup>Für sie gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100</li> <li>b) bei 2001 bis 3.000 Mitgliedern aus 120</li> <li>c) ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.</li> </ol> </li> <li>2. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</li> <li>3. <sup>1</sup>Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt. <sup>2</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis</li> </ol>	

	<p>Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.</p> <p>4. <sup>1</sup>Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. <sup>3</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,</li> <li>2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.</li> </ol> <p>(8) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	<p>der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbands zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbands bzw. des im Stimmkreis liegenden Teils des Kreisverbands errechnen.</p> <p>4. <sup>1</sup>Auf Beschluss des Kreisvorstands können abweichend von Nr. 3 die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. <sup>2</sup>Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Absatz 1 bis 3 nach Beschluss des Bezirksvorstands „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. <sup>3</sup>Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnen.</p> <p>(5) § 33 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Vorsitzende des Kreisverbands, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.</p> <p>(7) Aufgaben der Versammlungen nach Absatz 1 bis 4 sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,</li> <li>2. die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.</li> </ol> <p>(8) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Nr. 4 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies wegen § 38 erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	
<p><b>§ 37</b> <b>Wahlkreis-</b> <b>delegierten-</b> <b>versammlung zur</b> <b>Landtags- und</b> <b>Bezirkstagswahl</b></p>	<p>(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,</li> <li>2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den</li> </ol>	<p>(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je zehn Delegierten der Stimmkreise,</li> <li>2. den Mitgliedern des Bezirksvorstands, den</li> </ol>	

	<p>Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.</p>	<p>Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.</p> <p>(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.</p>	
<b>§ 38 Fristen</b>	Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	Die Delegierten nach den §§ 36 und 37 dürfen nicht früher als 43 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.	
<b>4.4 Kommunalwahlen</b>			
<b>§ 39 Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber</b>	<p>(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. <sup>2</sup>Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. <sup>3</sup>Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. <sup>4</sup>Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. <sup>2</sup>Reicht das Gebiet eines Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.</p> <p>(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die</p>	<p>(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshauptversammlung oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.</p> <p>(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. <sup>2</sup>Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem prozentualen Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbands zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. <sup>3</sup>Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz. <sup>4</sup>Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Soweit in Stadtbezirken, die über das Gebiet eines Ortsverbands hinausreichen, Bezirksausschüsse bestehen, deren Mitglieder in öffentlichen Wahlen gewählt werden, erfolgt die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber auf einer gemeinsamen Versammlung aller beteiligten Ortsverbände. <sup>2</sup>Reicht das Gebiet eines Ortsverbands über den Stadtbezirk hinaus, nehmen nur diejenigen Mitglieder an der Versammlung teil, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Stadtbezirk wahlberechtigt sind. <sup>3</sup>Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Ortsverbands, der die meisten wahlberechtigten Mitglieder stellt.</p> <p>(5) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die</p>	



	<p>Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 2 und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p>	<p>Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.</p> <p>(6) <sup>1</sup>An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der <b>Abs. 2</b> und 5 eine besondere Delegiertenversammlung, sofern die Mehrheit der Kreisdelegierten früher als zwei Jahre vor dem Wahltermin der betreffenden Gemeinde- oder Landkreiswahl gewählt wurde. <sup>2</sup>Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 14 Abs. 2 Nr. 6 gewählt.</p> <p><b>(7) <sup>1</sup>Der Kreisvorstand kann beschließen, dass an die Stelle der Kreisvertreterversammlung in den Fällen der Abs. 2 und 5 bzw. der besonderen Delegiertenversammlung im Falle des Abs. 6 eine Kreishauptversammlung bestehend aus allen wahlberechtigten Mitgliedern tritt. <sup>2</sup>In den kreisfreien Städten München, Nürnberg und Augsburg kann der Bezirksvorstand beschließen, dass an die Stelle der Delegiertenversammlung nach Abs. 3 eine Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder tritt.</b></p>	
<b>4.5 Gemeinsame Bestimmungen für Aufstellungsversammlungen</b>			
<b>§ 40 Allgemeines</b>	<p>(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>2</sup>Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. <sup>3</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>	<p>(1) Für Aufstellungsversammlungen gilt die Verfahrensordnung des 5. Abschnitts, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung der Delegiertenzahlen erhält jeder Verband zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. <sup>2</sup>Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. <sup>3</sup>Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.</p> <p>(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten.</p> <p>(5) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.</p>	
<b>§ 41 Rechte der Vorstände</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. <sup>2</sup>Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln.</p>	

	<p><sup>3</sup>Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. <sup>2</sup>Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.</p>	<p><sup>3</sup>Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. <sup>2</sup>Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.</p>	
<b>5. Verfahrensordnung</b>			
<b>5.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen</b>			
<b>§ 42 Einberufung von Organen</b>	<p>(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,</li> <li>2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. <sup>2</sup>Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.</p>	<p>(1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vorstände und das Präsidium mindestens zweimal im Jahr,</li> <li>2. die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksparteitage und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird. <sup>2</sup>Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorstand eines übergeordneten Verbands kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. <sup>2</sup>Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Absatz 1 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Absatz 2 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.</p>	
<b>§ 43 Ladung</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Vorstände sowie das Präsidium sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist vom mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. <sup>2</sup>Wird eine Versandart gewählt, die die übliche Postlaufzeit überschreiten darf, betragen die Ladungsfristen zehn bzw. vierzehn Tage. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben (Datum des Poststempels) oder mittels Telefax versandt worden ist; der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Von allen Ladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu</p>	

	<p>geben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. <sup>2</sup>Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Eine Ladung kann gemäß § 80 auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. <sup>3</sup>Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.</p>	<p>geben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden. <sup>2</sup>Bei Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen kann die Ladungsfrist nur bei besonderer Dringlichkeit bis auf drei Tage verkürzt werden. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Wahl der für die Aufstellung erforderlichen Delegierten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Eine Ladung kann gemäß § 80 <b>Abs. 5</b> auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. <sup>3</sup>Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.</p>	
<b>§ 44 Stimmrecht und Vertretung</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>2</sup>Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. <sup>3</sup>Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. <sup>2</sup>Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.</p> <p>(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. <sup>2</sup>Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. <sup>2</sup>Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. <sup>3</sup>Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden. <sup>2</sup>Ein solcher Verhinderungsfall liegt nicht vor, wenn das Mitglied in anderer Funktion an der gleichen Versammlung teilnimmt.</p> <p>(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.</p>	
<b>§ 45 Teilnahmerecht an Sitzungen</b>	<p>(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des</p>	<p>(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des</p>	

	<p>Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. <sup>2</sup>Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. <sup>2</sup>Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. <sup>2</sup>Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(5) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.</p>	<p>Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen. <sup>2</sup>Die Zugeladenen haben beratende Stimme.</p> <p><b>(3) <sup>1</sup>Die Ortsvorstände können mitgliederöffentlich tagen. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit für Mitglieder ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen.</b></p> <p><b>(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden können die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern, Pressevertretern und sonstigen Gästen für ihre Verbände zulassen.</b> <sup>2</sup>Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der <b>Hauptgeschäftsführer</b> können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen <b>der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise</b> teilnehmen. <sup>2</sup>Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(6) Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte ist nur berechtigt, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des Leiters der Versammlung ausweisen kann.</p>	
<b>§ 46 Beschlussfähigkeit von Organen</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. <sup>2</sup>Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.</p> <p>(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. <sup>2</sup>Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.</p> <p>(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder bzw. Delegierten.</p>	
<b>§ 47 Anträge</b>	<p>(1) Anträge können stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,</li> <li>2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,</li> <li>3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,</li> <li>4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Anträge können stellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbands,</li> <li>2. jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,</li> <li>3. jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,</li> <li>4. jeder Vorstand an die Mitgliederversammlung bzw.</li> </ol>	

	<p>Vertreterversammlung seines Verbands, 5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss, 6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. <sup>3</sup>Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. <sup>4</sup>Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.</p> <p>(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.</p> <p>(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.</p>	<p>Vertreterversammlung seines Verbands, 5. das Präsidium an den Parteitag und den Parteiausschuss, 6. die Gremien der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise an die entsprechenden Organe der Partei,</p> <p><b>(1a) <sup>1</sup>Einem Basisantrag kann jedes Parteimitglied an den Parteitag, in dringlichen Angelegenheiten an den Parteivorstand stellen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Parteivorstand durch Erlass von Richtlinien.</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. <sup>2</sup>Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens zehn Tage vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt. <sup>3</sup>Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. <sup>4</sup>Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.</p> <p>(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.</p> <p>(5) Die in Absätze 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organs, auf Parteitagen von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Jeder Antragsteller soll über den Verfahrensgang und über das Ergebnis der Beratung seines Antrages spätestens binnen 6 Monaten unterrichtet werden. <sup>2</sup>Der Vorstand berichtet der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung mindestens einmal jährlich über die gestellten und behandelten Anträge.</p>	
<p><b>§ 48 Beschlussfassung</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten</p>	



	Mitglieder des Parteitags.  (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.	Mitglieder des Parteitags.  (2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.	
<b>§ 49 Niederschriften</b>	<sup>1</sup> Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup> Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.	<sup>1</sup> Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. <sup>2</sup> Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbands aufzubewahren.	
<b>5.2 Besondere Bestimmungen für Wahlen</b>			
<b>§ 50 Wahlperiode und Wahltermine</b>	(1) <sup>1</sup> Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup> Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. <sup>3</sup> Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.  (2) <sup>1</sup> Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. <sup>2</sup> Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.	(1) <sup>1</sup> Die Wahlperiode für parteiinterne Wahlen beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup> Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. <sup>3</sup> Bei den Schiedsgerichten beträgt die Wahlperiode vier Jahre.  (2) <sup>1</sup> Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen. <sup>2</sup> Wird ein Verband nach dem Stichtag neu gegründet, ist bei der Ermittlung der Delegiertenzahlen die Mitgliederzahl zum Tag der Wahl zu berücksichtigen.	
<b>§ 51 Rücktritt, Nachwahlen und Nachrücken</b>	(1) <sup>1</sup> Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup> Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.  (2) <sup>1</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. <sup>2</sup> Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. <sup>3</sup> Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.  (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.  (4) <sup>1</sup> Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. <sup>2</sup> Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder	(1) <sup>1</sup> Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich zu erklären. <sup>2</sup> Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.  (2) <sup>1</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. <sup>2</sup> Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. <sup>3</sup> Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.  (3) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächst höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.  (4) <sup>1</sup> Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. <sup>2</sup> Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbands durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als zwanzig Prozent, so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder	

	<p>und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.</p> <p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	<p>und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.</p> <p>(5) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.</p>	
<p><b>§ 52</b> <b>Unvereinbarkeit von Ämtern</b></p>	<p><sup>1</sup>Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. <sup>2</sup>Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter</p> <p>a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden</p> <p>b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.</p> <p><sup>3</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.</p>	<p><sup>1</sup>Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter <b>in den Gebietsverbänden der CSU, den Arbeitsgemeinschaften und den Arbeitskreisen</b> ausüben. <sup>2</sup>Nicht miteinander vereinbar sind die Ämter</p> <p>a) eines Kreisvorsitzenden, eines Bezirksvorsitzenden und eines Parteivorsitzenden</p> <p>b) eines Bezirksvorsitzenden und eines stellvertretenden Parteivorsitzenden.</p> <p><sup>3</sup>Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbands sein, in dem sie beschäftigt sind.</p> <p><b>(2) <sup>1</sup>Personen, deren Wahl Abs. 1 entgegensteht, sind grundsätzlich wählbar. <sup>2</sup>Die Wahl in ein Vorsitzendenamt wird ungültig, wenn der die Unvereinbarkeit begründende Umstand nach der Wahl nicht unverzüglich durch Rücktritt beendet wird.</b></p>	
<p><b>§ 53</b> <b>Stimmberechtigung</b></p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. <sup>2</sup>Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.</p>	<p>(1) Die Stimmberechtigung von Delegierten bei den Versammlungen von übergeordneten Verbänden endet nach Ablauf der Wahlperiode, für die sie gewählt wurden, nicht jedoch vor Ablauf des nach § 50 Abs. 2 festgesetzten Termins.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstands sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstands nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. <sup>2</sup>Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstands sowie des Parteivorstands sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.</p>	
<p><b>§ 54</b> <b>Einzel- oder Sammelabstimmung</b></p>	<p>(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.</p> <p>(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.</p>	<p>(1) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung zu wählen.</p> <p>(2) Alle übrigen Wahlen können in Einzel- oder Sammelabstimmung erfolgen.</p>	
<p><b>§ 55</b> <b>Verfahren für alle Wahlen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. <sup>2</sup>Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Bei allen Wahlen sind Anwesenheitslisten zu führen. <sup>2</sup>Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich</p>	

	<p>eigenhändig in diese Liste einzutragen. <sup>3</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. <sup>3</sup>Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. <sup>2</sup>Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.</p>	<p>eigenhändig in diese Liste einzutragen. <sup>3</sup>Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. <sup>2</sup>Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. <sup>3</sup>Für Helfer genügt die Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission einsetzen, die die Wahlunterlagen und die Stimmberechtigung prüft. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Viertels der Vorstandsmitglieder, bei Mitgliederversammlungen auch von zehn vom Hundert der Mitglieder, ist eine Wahlprüfungskommission einzusetzen; mindestens ein Mitglied wird von den Antragstellern benannt. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreiskonferenzen und Delegiertenversammlungen und der Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ungültige Stimmen sind bei allen Wahlen Stimmenthaltungen sowie Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder nur bedingt erklärt haben. <sup>2</sup>Auf Nein lautende Stimmen sind nur bei Sammelabstimmungen und Stichwahlen ungültig.</p>	
<p><b>§ 56</b> <b>Besondere Bestimmungen für Einzelabstimmungen</b></p>	<p><sup>1</sup>Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	<p><sup>1</sup>Bei einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Bei allen übrigen Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.</p>	
<p><b>§ 57</b> <b>Besondere Bestimmungen für Sammelabstimmungen</b></p>	<p>(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). <sup>2</sup>Ersatzdelegierte</p>	<p>(1) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.</p> <p>(2) Wählbar sind nur vorgeschlagene Personen, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind (mögliche Stimmen). <sup>2</sup>Ersatzdelegierte</p>	

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hochschule für Sozialwissenschaften

	<p>können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. <sup>2</sup>Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. <sup>3</sup>Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. <sup>4</sup>Streichungen von Namen sind zulässig.</p>	<p>können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden; in diesem Fall errechnet sich die Zahl der möglichen Stimmen aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind; bei der Berechnung der Mindeststimmenzahl ist nach oben aufzurunden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Eine Sammelabstimmung kann auch als Blockwahl erfolgen. <sup>2</sup>Dazu stimmt die Versammlung über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang ab. <sup>3</sup>Änderungsanträge müssen zugelassen werden; über sie ist vorweg in Einzelabstimmungen abzustimmen. <sup>4</sup>Streichungen von Namen sind zulässig.</p>	
<p><b>§ 58 Besondere Bestimmungen für Stichwahlen</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. <sup>3</sup>Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. <sup>2</sup>Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>3</sup>Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erhält im Fall einer Einzelabstimmung nach § 54 Abs. 1 kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. <sup>2</sup>Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. <sup>3</sup>Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Erhalten außer im Fall des § 54 Abs. 1 zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>2</sup>Ergibt sich dabei erneut Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erhalten mehr als zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. <sup>2</sup>Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. <sup>3</sup>Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.</p>	

Rechtsprechung des ACSP

	(4) <sup>1</sup> Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. <sup>2</sup> Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.	(4) <sup>1</sup> Bei Sammelabstimmungen finden abweichend von den Absätzen 2 und 3 Stichwahlen nur zur Bestimmung des an letzter Stelle gewählten Bewerbers sowie der Reihenfolge von Ersatzdelegierten statt. <sup>2</sup> Anstelle einer Stichwahl erfolgt in diesen Fällen ein Losentscheid, sofern nicht die Versammlung die Durchführung einer Stichwahl beschließt; der Losentscheid kann nach Ende der Versammlung durch den Wahlausschuss nachgeholt werden.	
<b>§ 59 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten</b>	(1) <sup>1</sup> Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.  (2) <sup>1</sup> Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. <sup>2</sup> Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.	(1) <sup>1</sup> Von den Niederschriften (§ 49) über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Verbands aufzubewahren.  (2) <sup>1</sup> Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. <sup>2</sup> Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.	
<b>§ 60 Wahlanfechtung</b>	(1) <sup>1</sup> Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. <sup>2</sup> Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. <sup>3</sup> Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. <sup>4</sup> Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.  (2) <sup>1</sup> Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. <sup>2</sup> Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.  (3) <sup>1</sup> Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.  (4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.	(1) <sup>1</sup> Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbands schriftlich erfolgen. <sup>2</sup> Dieser entscheidet innerhalb weiterer zwei Wochen. <sup>3</sup> Die Entscheidung ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. <sup>4</sup> Gegen sie können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.  (2) <sup>1</sup> Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. <sup>2</sup> Er kann die Führung der Geschäfte einem der mehreren Mitglieder übergeben.  (3) <sup>1</sup> Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet der Parteivorstand. <sup>2</sup> Absatz 1 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.  (4) Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitags oder des Parteivorstands entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.	
<b>6. Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschluss</b>			
<b>§ 61 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe</b>	(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können	(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können	



	<p>Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung von Rügen,</li> <li>2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,</li> <li>3. die Amtsenthebung von Organen.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. <sup>2</sup>Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p>	<p>Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.</p> <p>(2) Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung von Rügen,</li> <li>2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,</li> <li>3. die Amtsenthebung von Organen.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. <sup>2</sup>Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. <sup>2</sup>Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p>	
<p><b>§ 62 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder</b></p>	<p>(1) Gegen Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder</li> <li>2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rüge,</li> <li>2. Enthebung von Parteiämtern,</li> <li>3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. <sup>2</sup>Der</p>	<p>(1) Gegen Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder</li> <li>2. gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.</li> </ol> <p>(2) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rüge,</li> <li>2. Enthebung von Parteiämtern,</li> <li>3. Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach Nr. 2 verbunden werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstands und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstands, gegen alle anderen Parteimitglieder sowie gegen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise durch Beschluss des zuständigen CSU-Bezirksvorstands ausgesprochen. <sup>2</sup>Der</p>	

	<p>Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. <sup>3</sup>Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. <sup>2</sup>Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p>	<p>Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. <sup>3</sup>Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. <sup>4</sup>Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Absatz 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. <sup>2</sup>Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist. <sup>2</sup>In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstands an das Parteischiedsgericht zulässig. <sup>2</sup>Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. <sup>2</sup>Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 63 Ausschluss von Mitgliedern</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <sup>2</sup>Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. <sup>4</sup>Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. <sup>2</sup>Ein Mitglied, das einem anderen dafür, dass er bei Wahlen nach dieser Satzung nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile anbietet, verspricht, gewährt oder entsprechende Nachteile androht, soll aus der Partei ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Ebenso soll aus der Partei ausgeschlossen werden, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere geldwerte Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. <sup>4</sup>Das gleiche gilt im Fall der Fälschung oder</p>	

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik e.V.

	<p>Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. <sup>5</sup>Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. <sup>2</sup>Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. <sup>3</sup>Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.</p> <p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.</p>	<p>Verfälschung von Aufnahmeanträgen oder sonstigen auf die Partei bezogenen Urkunden und den Gebrauch solcher gefälschten oder verfälschten Urkunden. <sup>5</sup>Aus der Partei soll auch ausgeschlossen werden, wer zu einer Handlung im Sinne der Sätze 2 bis 4 anstiftet oder Beihilfe leistet.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. <sup>2</sup>Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. <sup>3</sup>Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. <sup>4</sup>Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.</p> <p>(4) Das Schiedsgericht kann im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen nach § 62 Abs. 2 aussprechen.</p>	
<b>7. Schiedsgerichte</b>			
<b>§ 64 Gerichtsbarkeit</b>	Es bestehen: 1. die Bezirksschiedsgerichte, 2. das Parteischiedsgericht.	Es bestehen: 1. die Bezirksschiedsgerichte, 2. das Parteischiedsgericht.	
<b>§ 65 Besetzung</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem Laienbeisitzer.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,</li> <li>4. dem ersten Laienbeisitzer,</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem Laienbeisitzer.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem Vorsitzenden,</li> <li>2. dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,</li> <li>3. dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,</li> <li>4. dem ersten Laienbeisitzer,</li> </ol>	

Reproduktion ist ausdrücklich genehmigt durch die Redaktion des ACSP

	<p>5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.</p> <p><sup>2</sup>Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen</p>	<p>5. dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.</p> <p><sup>2</sup>Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen</p>	
<p><b>§ 66</b> <b>Mitgliedschaft im Schiedsgericht</b></p>	<p>(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. <sup>2</sup>Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(1) Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.</p> <p>(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organs oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. <sup>2</sup>Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.</p>	
<p><b>§ 67</b> <b>Zuständigkeit der Schiedsgerichte</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,</li> <li>2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,</li> <li>3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.</p> <p>(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,</li> <li>2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,</li> <li>3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.</p> <p>(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg</p>	

	<p>ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,</li> <li>2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.</li> </ol> <p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,</li> <li>2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,</li> <li>3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,</li> <li>4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.</li> </ol> <p>(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Absatz 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,</li> <li>2. als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.</li> </ol> <p>(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 5, wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,</li> <li>2. über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 61 Abs. 5,</li> <li>3. über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 62 Abs. 6,</li> <li>4. über Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds nach § 63.</li> </ol> <p>(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	
<b>8. Finanzordnung</b>			
<b>§ 68 Ausgabendeckung</b>	Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.	Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.	
<b>§ 69 Mitgliedsbeiträge</b>	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die</p>	<p>(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zum Beginn des Kalenderjahres fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.</p> <p>(3) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitglieds nach Entscheidung des Vorstands des für die Einziehung zuständigen Verbands gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.</p> <p>(4) Eine Kandidatur für ein Amt in der Partei soll nur angemeldet werden, wenn die</p>	



	satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.  (5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.  (5) Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.	
<b>§ 70 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemein- schaften und Arbeitskreise</b>	<sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. <sup>2</sup> Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.	<sup>1</sup> Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. <sup>2</sup> Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.	
<b>§ 71 Mandatsträger- beiträge</b>	(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,</li> <li>2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,</li> <li>3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,</li> <li>4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,</li> <li>5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,</li> <li>6. ehrenamtliche Mandatsträger.</li> </ol> (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.	(1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 69 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für jedes Mandat verpflichtet: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Abgeordnete des Europäischen Parlaments,</li> <li>2. Abgeordnete des Deutschen Bundestags,</li> <li>3. Abgeordnete des Bayerischen Landtags,</li> <li>4. Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags,</li> <li>5. berufsmäßige kommunale Mandatsträger,</li> <li>6. ehrenamtliche Mandatsträger.</li> </ol> (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.	
<b>§ 72 Spenden</b>	(1) <sup>1</sup> Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. <sup>2</sup> Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.  (2) <sup>1</sup> Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. <sup>2</sup> Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. <sup>3</sup> Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.  (3) <sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup> Die	(1) <sup>1</sup> Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. <sup>2</sup> Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.  (2) <sup>1</sup> Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. <sup>2</sup> Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. <sup>3</sup> Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.  (3) <sup>1</sup> Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. <sup>2</sup> Die	

	<p>Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. <sup>2</sup>Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. <sup>3</sup>Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p> <p>(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. <sup>2</sup>Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. <sup>3</sup>Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. <sup>2</sup>Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. <sup>3</sup>Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.</p>	<p>Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbands gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. <sup>2</sup>Barspenden, die im Einzelfall 1.000,- Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. <sup>3</sup>Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000,- Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.</p> <p>(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. <sup>2</sup>Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. <sup>3</sup>Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. <sup>2</sup>Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. <sup>3</sup>Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer, kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.</p>	
<p><b>§ 73</b> <b>Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen</b></p>	<p>(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der</p>	<p>(1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind der Vorsitzende und der Schatzmeister des jeweiligen Gebietsverbands bzw. der</p>	

	<p>Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.</p> <p>(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.</p> <p>(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.</p>	<p>Bundeswahlkreiskonferenz gemeinsam berechtigt.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.</p> <p>(3) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.</p> <p>(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbands. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands des zu prüfenden Verbands sein.</p>	
<b>§ 74 Rechnungslegung</b>	<p>(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.</p>	<p>(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.</p> <p>(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.</p>	
<b>§ 75 Finanzielle Rechenschaftsberichte</b>	<p>(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen.</p>	<p>(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauf folgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen.</p>	

	<p><sup>2</sup>Die Vorlage erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.</p> <p>(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.</p> <p>(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.</p>	<p><sup>2</sup>Die Vorlage erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer Kassen führenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreis Konferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, für die CSU-Bezirksverbände sowie die Kasse führenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) <sup>1</sup>Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung ihren Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. <sup>2</sup>Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts durch den übergeordneten Verband.</p> <p>(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.</p> <p>(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.</p>	
<b>§ 76 Wirtschaftliche Betätigung</b>	Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.	Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.	
<b>§ 77 Insichgeschäfte und Haftung</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.</p> <p>(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3.000,- Euro jährlich überschreitet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.</p> <p>(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.</p>	

<b>§ 78 Zustimmung bei Verschuldung</b>	(1) <sup>1</sup> Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. <sup>2</sup> Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.  (2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.	(1) <sup>1</sup> Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat sie dazu die Zustimmung des nächst höheren Verbands einzuholen. <sup>2</sup> Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spenden aufkommen des Antrag stellenden Verbands angemessen zu berücksichtigen.  (2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.	
<b>9. Allgemeine Bestimmungen</b>			
<b>§ 79 Geschäftsjahr</b>	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
<b>§ 80 Digitale Teilhabe</b>	Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.	(1) <b>Die Organe der CSU sollen alle Möglichkeiten der digitalen Kommunikation nutzen, um möglichst viele Mitglieder an der Meinungsbildung teilhaben zu lassen.</b>  (2) <b>Wahlen und Abstimmungen bei Versammlungen können auch auf elektronischem Wege durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der satzungs- und wahlrechtlichen Voraussetzungen sichergestellt ist.</b>  (3) <b>Die Vorstände können Beratung und Beschlussfassung auch im Wege digitaler Kommunikation oder im Umlaufverfahren durchführen, sofern keines der Mitglieder widerspricht.</b>  (4) <sup>1</sup> <b>Der Parteivorstand kann beschließen, einen virtuellen Parteitag oder Parteiausschuss durchzuführen. <sup>2</sup>Diese haben beratende Funktion und sind keine Organe der CSU. <sup>3</sup>Abschnitt 5.1 gilt entsprechend.</b>  (5) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB (z.B. E-Mail) erfüllt sind.	
<b>§ 81 Vertretung</b>	(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  (2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den	(1) Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  (2) Die Kreis- und Bezirksverbände sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den	



	jeweiligen Vorsitzenden vertreten.	jeweiligen Vorsitzenden vertreten.	
<b>§ 82 Stellvertreter des Generalsekretärs</b>	<sup>1</sup> Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. <sup>2</sup> Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. <sup>3</sup> Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.	<sup>1</sup> Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. <sup>2</sup> Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. <sup>3</sup> Der Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Parteivorstands und des Präsidiums teilzunehmen.	
<b>§ 83 Geschäftsführung</b>	<sup>1</sup> Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. <sup>2</sup> Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.	<sup>1</sup> Soweit das Präsidium nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der Generalsekretär und der <b>Hauptgeschäftsführer</b> zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. <sup>2</sup> Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt.	
<b>§ 84 Geschäftsstellen und Geschäftsführer</b>	(1) <sup>1</sup> Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. <sup>2</sup> Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.  (2) <sup>1</sup> Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. <sup>2</sup> Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. <sup>3</sup> Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. <sup>4</sup> Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.  (3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.  (4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.  (5) <sup>1</sup> Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. <sup>2</sup> Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.	(1) <sup>1</sup> Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden. <sup>2</sup> Soweit eine Bundeswahlkreisgeschäftsstelle nicht besteht, tritt die Bezirksgeschäftsstelle an ihre Stelle.  (2) <sup>1</sup> Der Sitz der Landesgeschäftsstelle (Landesleitung) ist München. <sup>2</sup> Der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt. <sup>3</sup> Der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt. <sup>4</sup> Der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbands wird vom Ortsvorstand bestimmt.  (3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.  (4) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie <b>der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise</b> auf der Ebene ihres Verbands und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.  (5) <sup>1</sup> Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. <sup>2</sup> Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstands bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.	
<b>§ 85 Auflösung von Verbänden</b>		<b><sup>1</sup>Hat ein Verband bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Termin für die parteiinternen Wahlen trotz Ladung des übergeordneten Vorstandes zu einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung keinen Vorstand gewählt, kann der übergeordnete Vorstand den Verband</b>	

		<b>auflösen</b> <sup>2</sup> Wird nach Ablauf des Termins für die parteiinternen Wahlen innerhalb eines Jahres kein Vorstand gewählt, gilt der Verband kraft Satzung als aufgelöst. <sup>3</sup> Die Kassenbestände und Konten des aufgelösten Verbandes gehen auf den übergeordneten Verband über. <sup>4</sup> Die Mitglieder des aufgelösten Verbandes werden vom übergeordneten Verband einem neuen Verband zugewiesen.	
<b>§ 86</b> <b>(§ 85 alt)</b> <b>Auflösung und Verschmelzung der Partei</b>	<p>(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. <sup>3</sup>Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. <sup>2</sup>Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.</p>	<p>(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. <sup>2</sup>Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. <sup>3</sup>Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband, Landesverband Bayern e.V., und an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V. <sup>2</sup>Liquidatoren sind die Landesschatzmeister.</p>	
<b>10. Schlussbestimmungen</b>			
<b>§ 87</b> <b>(§ 86 alt)</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. <sup>2</sup>Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. <sup>3</sup>Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.</p> <p>(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 30.10.2010 in Kraft. <sup>2</sup>Alle weiteren Änderungen der Satzung treten mit der jeweiligen Eintragung im Vereinsregister in Kraft. <sup>3</sup>Ändert sich die Zusammensetzung von zu wählenden Organen, so kann die Wahl der neuen Organmitglieder als ausführender Beschluss aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Satzungsänderung bereits vor deren Eintragung, insbesondere in derselben Versammlung wie die Beschlussfassung über die Satzungsänderung, gemäß deren Vorgaben erfolgen.</p> <p>(2) Für Geschäftsordnungen von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen, die von den §§ 4 und 5 dieser Satzung in der ab 20. November 2004 geltenden Fassung abweichen, gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung unmittelbar; abweichende Regelungen sind unwirksam.</p> <p><b>(3) Die §§ 8, 8a und 52 sind ab der auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung vom</b></p>	

		<b>19. Oktober 2019 folgenden Wahlperiode (§ 50) anzuwenden.</b>	
<b>Beitragsordnung</b>			
<b>1. Mitgliedsbeiträge</b>			
<b>§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt 70,- Euro pro Jahr. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird der Mindestbeitrag auf 50,- Euro pro Jahr ermäßigt. <sup>3</sup>Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von 70,- Euro sind möglich. <sup>4</sup>Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. <sup>2</sup>Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30,- Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.</p> <p>(3) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. <sup>2</sup>Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. <sup>2</sup>Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. <sup>3</sup>Familienbeiträge nach § 1 Abs. 2 sind von der Anpassung ausgenommen. <sup>4</sup>Ermäßigte Beiträge nach § 1 Abs. 1 S. 2 sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. <sup>5</sup>Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. <sup>6</sup>Der Parteitag entscheidet frei.</p> <p>(6) Von Probemitgliedern wird für die Dauer</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Basisbeitrag (Mindestbeitrag) beträgt <b>80,- Euro</b> pro Jahr. <sup>2</sup>Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 40.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 120,- Euro pro Jahr, Mitglieder mit einem jährlichen Bruttoeinkommen ab 60.000,- Euro sollen freiwillig einen Beitrag von 200,- Euro pro Jahr entrichten; andere Beiträge oberhalb von <b>80,- Euro</b> sind möglich. <sup>3</sup>Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitags für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.</p> <p><b>(2) Mitgliedern mit einem jährlichen Einkommen bis zum steuerlichen Grundfreibetrag wird auf Antrag ein ermäßigter Mindestbeitrag in Höhe von 50,- Euro pro Jahr gewährt.</b></p> <p>(3) <sup>1</sup>Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. <sup>2</sup>Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag <b>in Höhe des halben Mindestbeitrags</b> erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.</p> <p>(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich <b>für die Abs. 1 bis 3</b> nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 1, 2 und 3.</p> <p><b>(5) Für Probemitglieder wird kein CSU-Mitgliedsbeitrag erhoben.</b></p> <p><b>(6) Für Onlinemitglieder wird durch die Landesgeschäftsstelle ein Jahresbeitrag in Höhe von 60 Euro erhoben.</b></p> <p>(7) <sup>1</sup>Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrags erhoben. <sup>2</sup>Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel des § 3 Abs. 2.</p> <p>(8) <sup>1</sup>Der Parteitag wird alle zwei Jahre mit einer Anpassung der Höhe der Mitgliedsbeiträge nach Absatz 1 befasst. <sup>2</sup>Zu dieser Befassung unterbreitet der Landesschatzmeister einen Vorschlag, der sich an der nominalen Steigerung des durchschnittlichen Nettoeinkommens seit der letzten Beitragserhöhung, ermittelt durch das Bundesamt für Statistik, orientiert. <sup>3</sup>Ermäßigte Beiträge nach <b>Abs. 2</b></p>	

	<p>der Probemitgliedschaft kein über den Beitrag zu den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen nach § 4 Abs. 2 hinausgehender Beitrag erhoben.</p>	<p>sind von der Anpassung ausgenommen, solange sie 50 % des Basisbeitrages nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Der Antrag soll auch eine dem bestehenden Verhältnis entsprechende Änderung des § 3 Abs. 1 S. 1 enthalten. <sup>6</sup>Der Parteitag entscheidet frei.</p>	
<p><b>§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. <sup>2</sup>Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.</p> <p>(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. <sup>2</sup>Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingezogen. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. <sup>2</sup>Die Einziehung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung der CSU-Landesgeschäftsstelle oder mit Zustimmung der Bezirksvorstands der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.</p> <p>(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingezogen, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingezogen, kann die Bundeswahlkreis-konferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingezogen, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreis-konferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Bezirksverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitags die Beitragseinziehung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Fall beschließen, dass die dem Bezirksverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von § 3 verteilt werden.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die einziehende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter. <sup>2</sup>Bei Einzug durch die CSU-Landesgeschäftsstelle zahlt diese die</p>	

	<p>Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. <sup>3</sup>Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. <sup>4</sup>Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.</p> <p>(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragsinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.</p>	<p>Beiträge nach Abzug der gem. § 3 auf die CSU-Landesgeschäftsstelle entfallenden Beitragsanteile monatlich an die Stelle aus, die vor der Übertragung jeweils für die Einziehung der Beiträge zuständig war, wenn nicht die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung eine andere Stelle bestimmt. <sup>3</sup>Mitglieder, die keine Vollmacht zur Banklastschrift erteilen, leisten ihren Beitrag an die vor der Übertragung für die Einziehung der Beiträge zuständige Stelle. <sup>4</sup>Auf die nach Satz 2 ausgezahlten sowie die nach Satz 3 direkt geleisteten Beiträge findet Satz 1 Anwendung.</p> <p>(7) Für die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise gilt Abs. 1 S. 3 1. Alternative, Abs. 6 S. 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Beitragsinzugs durch die Landes- oder Bezirksversammlung erfolgt.</p>	
<p><b>§ 3</b> <b>Verteilung der Mitgliedsbeiträge</b></p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 35,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. 3,01 Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. 5,67 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. 13,16 Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. 13,16 Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.</p> <p>(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol> <p>(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Die jährlichen Mindestbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>40,00</b> Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. <b>3,20</b> Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. <b>6,00</b> Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. <b>15,40</b> Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. <b>15,40</b> Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Sofern keine andere Beitragsverteilung gemäß § 2 Abs. 2 bis 5 beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.</p> <p>(2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>20,00</b> Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. <b>1,60</b> Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. <b>3,00</b> Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. <b>7,70</b> Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. <b>7,70</b> Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol> <p>(3) Der ermäßigte Beitrag wird wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,</li> <li>2. 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,</li> <li>3. 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,</li> <li>4. 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und</li> <li>5. 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.</li> </ol>	



<b>2. Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise</b>			
<b>§ 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften</b>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich. <sup>2</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. <sup>3</sup>Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.</p> <p>(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.</p> <p>(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglieder der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5,- Euro jährlich. <sup>2</sup>Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. <sup>3</sup>Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.</p> <p>(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind oder die Probemitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20,- Euro jährlich.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.</p> <p>(4) Der Mitgliedsbeitrag in der Kommunalpolitischen Vereinigung ist durch die Abführung der Mandatsträgerbeiträge abgegolten.</p> <p>(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.</p>	
<b>§ 5 Einziehung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen</b>	<p>(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.</p> <p>(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.</p>	<p>(1) Die Beitragseinziehung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.</p> <p>(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinziehung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.</p>	
<b>§ 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften</b>	<p>(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaften und</p>	<p>(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.</p> <p>(2) Die Arbeitsgemeinschaften und</p>	

<b>und Arbeitskreisen</b>	Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.	Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.	
<b>3. Mandatsträgerbeiträge</b>			
<b>§ 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten</b>	Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.	
<b>§ 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten</b>	<p>(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>	<p>(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 39 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 52 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 10 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>2. 90 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>	
<b>§ 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten</b>	<p>(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen</li> <li>2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>	<p>(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % ihrer Abgeordnetenentschädigung an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p> <p>(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 37 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,</li> <li>2. 9 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 15 % die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen</li> <li>2. 31 % die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,</li> <li>3. 54 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol>	
<b>§ 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und</b>	Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den	Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und des Bayerischen Landtags führen neben den	

<b>Vizepräsidenten</b>	<p>Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p>	<p>Mitgliedsbeiträgen nach dem 1. Abschnitt und den Mandatsträgerbeiträgen nach §§ 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6,5 % des Gesamtbetrages ihres Amtsgehaltes (ohne Aufwandsentschädigung, Amtszulage und Ortszuschlag), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.</p>	
<b>§ 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger</b>	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.</p> <p>(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,</li> <li>2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 70 % der CSU-Ortsverband,</li> <li>2. 10 % der CSU-Kreisverband,</li> <li>3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.</li> </ol>	<p>(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.</p> <p>(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung A jeweils 4 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes, für die Besoldungsstufen der Besoldungsordnung B 1 bis B 4 jeweils 4,5 % und für die Besoldungsstufen B 5 bis B 11 jeweils 5 % des jeweils aktuellen Grundgehaltssatzes des jeweiligen Amtes.</p> <p>(4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,</li> <li>2. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.</li> </ol> <p>(5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 70 % der CSU-Ortsverband,</li> <li>2. 10 % der CSU-Kreisverband,</li> <li>3. 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.</li> </ol>	
<b>§ 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger</b>	<p>(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat</p>	<p>(1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10,- Euro je angefangene 250,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat</p>	

	<p>(Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschlägungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.</p>	<p>(Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.</p> <p>(4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1,- Euro je angefangene 25,- Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.</p> <p>(5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausschlägungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Absätzen 1 bis 4 außer Ansatz.</p>	
<p><b>§ 13</b> <b>Festsetzung und Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12</b></p>	<p>(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. <sup>3</sup>§ 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.</p>	<p>(1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einziehung zuständigen Verbands bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einziehung der Mandatsträgerbeiträge nach §§ 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. <sup>2</sup>Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. <sup>3</sup>§ 2 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach §§ 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. <sup>2</sup>Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.</p>	
<b>4. Schlussbestimmungen</b>			
<p><b>§ 14</b> <b>Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b></p>	<p>Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am <b>1. Januar 2020</b> in Kraft.</p>	